



10.

Das

Deutsche Parlament

und

Der König von Preußen.

von

Dr. Hermann Müller,

Mitgliede des deutschen Parlamentes für Aachen, Burtscheid, Eupen und Forst.

Frankfurt am Main.

Druck von Carl Horstmann.

April 1849.



In erster Lesung (am 23. Januar 1849) hatte die deutsche Nationalversammlung den Antrag einer Ausschusminorität, die Würde des Reichsoberhauptes einem deutschen Fürsten erblich zu übertragen, mit 263 gegen 211, also mit einer Mehrheit von 52 Stimmen verworfen. Für irgend eine andere Form der Reichsregierung hatte sich aber auch keine Majorität herausgestellt, und insofern blieb diese Frage bei der ersten Lesung offen *).

Vor der zweiten Lesung in dem Verfassungsausschusse, als man dieselbe Frage bei Abwesenheit mehrerer Gegner der Erblichkeit zur Abstimmung brachte, hatte die frühere Ansicht einer Minderheit die Majorität gewonnen.

Wie sich inzwischen die deutschen Regierungen über die Oberhauptsfrage ausgesprochen, ist hinlänglich bekannt. Eines nur mag hier in Erinnerung gerufen werden, daß nämlich die preußische Regierung in der Circularnote vom 23. Januar sich dahin ausgesprochen:

Preußen werde keine ihm angebotene Stellungannehmen, als mit freier Zustimmung der ihm verbündeten Regierungen; es halte sich aber verpflichtet, sich bereit zu erklären, Deutschland diesenigen Dienste zu leisten, welche dieses im Interesse der Gesamtheit von ihm verlangen sollte. Se. Majestät der König und Höchstbessere Regierung seien nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nothwendig sei, daß vielmehr das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form" (mit andern Worten: die Dahlmann-Gagern'sche Richtung) der wirklichen Erreichung des

*) Der angenommene Satz: „die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen“ ist fast ohne Inhalt, da er selbst das Directorium nicht ausschließt.

Ziels der Einigung **wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse** in den Weg legen werde.“ — Die Circularnote schloß mit der Bemerkung, „daß wohl eine andere Form gefunden werden könne, unter welcher **ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses** das bringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesamtentwicklung **vollständig befriedigt** werden könne.“

Was Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg einstimmig verwarfen, das hielt eine Partei des Frankfurter Parlamentes mit der zähesten Ausdauer fest, eine Partei, welche sich vergestalt als preußische geltend machte, daß die ihr nicht beitretenden Abgeordneten Preußens an allen Orten in Wort und Schrift als Verräther bezeichnet wurden. Diese hartnäckige preußische Kaiserpartei muß die Erklärungen ihres Königs und seiner Regierung entweder für lügenhaft oder für landesverrätherisch halten; ein drittes ist nicht denkbar.

Dieselbe Partei war seit der ersten Entwicklung des neuen Einheitsstrebens eine sehr mächtige. Sie ging hervor aus einem Bündnisse des südwestlichen Deutschlands mit dem Norden. In den südwestlichen Kleinstaaten wurde man durch die eigene politische Richtigkeit zur Hingabeung an die norddeutsche Großmacht gestimmt, ähnlich wie im frühen Mittelalter die geringen Freien die kümmerliche Selbstständigkeit für eine behagliche Abhängigkeit hingaben. Wenn der preußische Stamm, gemäß einer ererbten Neigung, seine Zäune zu übersteigen, versucht war, diese deutsche Revolution für sich auszubeuten, so darf dies um so weniger befremden, da der Zutritt Österreichs zu der Neugestaltung Deutschlands die Gefahr einer gerade entgegengesetzten Einheitsentwicklung herbeiführte. Noch mehr, man muß billig einräumen: wenn Preußen nicht in Deutschland gehoben wird, so muß es unverhältnismäßige Opfer bringen, damit überhaupt eine feste und starke Einheit gewonnen werde.

Im Anfange war im Parlament der Kampf gegen die Anarchie der Massen das Ueberwiegende, und der Zustand auch der größten Einzelstaaten ließ an die Entwicklung des preußischen Kaiserplanes nicht denken. Als aber die Regierung in Preußen den lange verschobenen Schritt endlich gewagt und glücklich vollführt, als andererseits die Zustände Österreichs sich in der Art entwickelt hatten, daß eine Abtrennung Deutschösterreichs von dem übrigen Deutschland leichter möglich schien: da gingen die Männer des „großen Gedankens“ rasch zur That über. Wie aber im Eingange schon bemerkt worden, die erste Lesung entschied gegen das Erbkaiserthum. Die ungeheueren Anstre-

gungen hatten Großes ausgerichtet, aber bis zum 23. Januar war selbst Heinrich von Gagern nicht im Stande gewesen, die Mehrheit der deutschen Nationalversammlung für den preußischen Erbkaiser und für die Theilung Deutschlands zu gewinnen. Mit Recht konnte man dieser widerstrebenen Mehrheit entgegenstellen, daß sie aus den heterogensten Elementen bestehé, daß ihre Uebereinstimmung in der Verwerfung der erbmonarchischen Regierungsform eine zufällige sei, welche wenig Hoffnung auf Vereinigung zur positiven Begründung einer anderen Verfassung biete. Andererseits hätte aber auch die kaiserliche Partei, statt ihre Kraft und Bedeutung so maßlos zu überschätzen, bedenken sollen, daß sie selbst aus sehr verschiedenen Elementen zusammengefügt sei, daß durch den preußischen Erbkaiser die eigentliche Gagern'sche Partei nur die Einheit Deutschlands auf die Gefahr hin, daß Preußen zu Grunde gehe, — die eigentliche preußische Partei aber die Erhebung Preußens auf Kosten aller anderen Staaten zu erlangen strebte, derjenigen Stimmen nicht zu gedenken, welche man durch die Uebermacht persönlichen Einflusses, durch unermüdliche Declamationen von der Noth des Vaterlandes, von der Unmöglichkeit eines anderen Abschlusses und durch mancherlei andere Mittel mühsam herüber gezogen hatte. Besonnene Staatsmänner mußten bedenken, daß die erbmonarchische Form das entgegengesetzte Extrem des bisher Bestehenden sein würde, und daß aus denselben Gründen, warum der Verfassungsentwurf künftige Veränderungen der Verfassung bedeutend erschwert, bei dem Aufbau dieser Verfassung selbst jede Neuerung vermieden werden mußte, welche nicht auf die Zustimmung einer ansehnlichen Mehrheit in den deutschen Staaten und Stämmen rechnen konnte. Jeder, der nicht den Umsturz aller Ordnung wollte, mußte erwägen, daß in unseren Tagen eine neue Erbmonarchie für das Reich gründen, nichts anderes wäre, als die Erschütterung der Monarchien durch eine pseudomonarchische Republik. — Heinrich v. Gagern hätte einen dem wahren Bedürfnisse der Nation entsprechenden zahlreichen Mehrheitsbeschuß herbeiführen können, wäre er stark genug gewesen, um die eingewurzelten Wünsche dem unabweisbaren Gebote des Rechts und des Staatswohles, ich will nicht sagen, zu opfern, nur anzubequemen. Es ist mit den überspannten Einheitsforderungen nicht anders beschaffen, als mit dem leidenschaftlichen Triebe der Freiheit. Wer, statt das nach Zeit und Umständen mögliche, zulässige und dienliche Maß sorgsam zu erforschen und standhaft zu erstreben, die einmal geborene Idee mit verblanderter Vaterliebe ohne Hut und Zucht aufwachsen läßt: der kann niemals zu Ziel und Frieden gelangen; er hat kein Ziel; was seinen Lauf bestimmt, ist hinter

ihm; der Grinny's gleich treibt ihn die wilde Leidenschaft der Wüste zu.

Heinrich von Gagern rühmt sich dessen mit großem Selbstgenügen, daß er, ohne beirrt zu werden, an demjenigen bis jetzt festgehalten habe, was er, so lange er im öffentlichen Leben wirksam sei, als die mögliche, aber auch nothwendige Lösung gehalten habe *). Uns aber scheint er dabei zu vergessen, daß man sich nur dessen rühmen kann, was unzweifelhaft aus ehrenden Motiven entspringt, und daß es sehr unruhiglich sein würde, die Gelegenheit der Belehrung nicht zu benutzen, die Veränderung der Umstände nicht in Betracht zu ziehen, oder gar die erwachende bessere Einsicht stolz zu ersticken.

In unbegreiflicher Verblendung über sieht er, was er in der selben Stunde selbst ausgesprochen hat: daß er ein Jahr zuvor, getragen von den Wogen der Märzrevolution, ganz anders gedacht und gesprochen hatte, als heute, daß nach seiner damaligen Ansicht die nunmehrigen großdeutschen Vorschläge und selbst die Oesterreichs „eine sehr breite Grundlage für die Entwicklung des Bundesstaates“ bieten. Denn in der That, ein solches Urtheil hat er in seiner unglücklichen jüngsten Rede noch jetzt ausgesprochen über den damaligen Plan, gemäß dem zwar „eine einheitliche Leitung des gesammten Bundesvereines“ bezweckt wurde, aber eine Beschränkung des zeitigen Obfürsten (von Erblichkeit war nicht die Rede) durch „die Bundesglieder oder ihre Delegirten,“ denen, als einem Oberhause, die „Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ständischen Kammern der einzelnen Staaten,“ als Unterhaus beigeordnet werden sollten.

„Diejenigen Männer, welche (nach des Redners Worten) sich damals bemüht, einen Ausgangspunkt zu finden“ (die beiden Gagern voran), waren zu jener Zeit nicht allein durch diese „sehr breite Grundlage“ befriedigt, sondern sie bezweckten auch die definitive Feststellung der neuen Verfassung durch die Fürsten selbst, wörtlich „auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt am Main (als dessen letzten Akt), vorbehaltlich der Genehmigung der bestehenden verfassungsmäßigen Gewalten und der einzelnen Bundesstaaten.“

Als diese Verabredungen stattfanden, stand im praktischen Sinne Oesterreich noch außerhalb Deutschlands; es konnte also bei dem Plane der zeitigen Leitung nur an Preussen gedacht werden. Heute ist es ein Leichtes, das gesammte, ungetheilte

*) Seine jüngste Rede im stenogr. Bericht S. 5880.

Deutschland in ganz ähnlicher Verfassung zu vereinigen, ja es würde nicht schwer sein, die Entwicklung sofort schon um einige bedeutende Stufen zu fördern: aber heute soll es für uns keine Rettung mehr geben, als in der Theilung Deutschlands und in der Erhebung zweier Kaiser über seinen Trümmern.

Diesesmal sind nicht die Fürsten ihrem Worte untreu.

Das Gagern'sche Ministerium ist von Haus aus kein Ministerium der deutschen provisorischen Centralgewalt, sondern vielmehr ein anticipirtes Ministerium des gehofften preußischen Kaisers gewesen. Der §. 3 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bestimmt: „die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt aus geschlossen.“ Aus diesem der Natur der Sache entsprechenden Grundsätze folgt die ebenfalls durch die Verhältnisse gebotene Unabhängigkeit des Ministeriums von den in der Nationalversammlung bei der Abstimmung über den Verfassungsentwurf sich ergebenden Majoritäten. Das Ministerium einer Gewalt, welche das Verfassungswerk nicht berühren soll, hat sich über Verfassungsfragen weder zu berathen, noch zu entscheiden; eine ministerielle Ansicht und eine antiministerielle Abstimmung ist in diesem Gebiete gesetzlich unmöglich. Wenn die Minister zugleich Abgeordnete sind, so mögen sie ihre persönliche Ueberzeugung geltend machen, eine amtliche können sie nicht haben.

Der dritte von den nur fünfzehn Vorschriften des Gesetzes, auf dem das Ministerium ruhte, ist von demselben gänzlich ignorirt worden. Wir lesen jetzt in den öffentlichen Blättern (Frankf. Journal Nr. 78), daß H. von Gagern dem Erzherzog Reichsverweiser, ehe er das Amt antrat, „seine politische Ueberzeugung unterbreitet,“ ein „Programm“ vorgelegt habe, welches durch Seine kaiserliche Hoheit nicht beanstandet worden sei. Diese „politische Ansicht“ ging dahin, „daß die Lösung der Aufgabe der Nationalversammlung befördert, und mit dem abzuschließenden Verfassungswerke zugleich der den Interessen des Vaterlandes so höchst nachtheilige provisorische Zustand der Centralgewalt der Beendigung zugeführt werden müsse. Das von allen Ministern abgesetzte Programm stellte als Richtung des Ministeriums dar:

- 1) Daß Deutschland als Bundesstaat sich constituirie;
- 2) Daß daran Österreich sich nicht betheiligen werde;
- 3) Daß das Verhältniß Österreichs zu Deutschland der

künftigen Bestimmung nach definitiver Constituirung beider Zwillingssreiche vorbehalten bleibe;

4) Dass der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniss in politischer und materieller Beziehung so eng, als möglich, zu gestalten, und

5) Dass Oesterreich der Constituirung Deutschlands keinerlei Hinderniss in den Weg lege, wie sie auch ausfallen möge, namentlich für den Fall, dass der Inhaber der preussischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze Deutschlands gestellt werde;

6) Dass sofort eine Gesandtschaft nach Olmuz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundgenössischen Verhältnisse zu kultiviren, die hiesigen Schritte zu erklären, und zu befürworten, die Zukunft vorzubereiten."

Als Richtung und Bestrebung des neuen Ministeriums, durch welches Herr von Schmerling auf eine so empörende Weise beseitigt worden ist, wird also nichts anderes angegeben, als die schleunige Vollendung der Verfassung in der Form eines Bundesstaates, die Spaltung Deutschlands, die Verkürzung des Reichsgebietes um alle deutschösterreichischen Lande, dann die schleunige Ausführung der Verfassung durch bereits in Aussicht gestellte Erhebung des Königs von Preussen auf den erblichen Thron des deutschen Bundesstaates. Was von der Verständigung mit Oesterreich gesagt wird, ist entweder nur Folgerung oder hohle Phrase.

Mithin hat eine von aller Betheiligung an dem Verfassungswerke gesetzlich ausgeschlossene Gewalt unter der Herrschaft eines Programmes gewirkt, welches sich auf nichts anderes als auf die Verfassung bezieht, und zwar auf ihre allerbedeutendsten, in das Mark des nationalen Lebens einbringenden Fragen.

Solch ein Programm besteht Monate lang, und die Nationalversammlung kennt es nicht.

Unter dem 22. März 1849 hat der Präsident des Reichsministeriums den Inhalt dieses Programms Sr. kaiserlichen Hoheit in's Gedächtniss gerufen. Die Entwicklung der Sachlage, welche er in demselben Briefe folgen lässt, wird, indem sie hier Aufnahme und einige Ergänzung findet, die von uns begonnene factische Darlegung fortzuführen geeignet sein.

„Auf Ew. Kaiserlichen Hoheit Erklärung, dass Sie dieses Programm nicht beanstandeten, trat das bisherige Ministerium in das Amt; der am 18. December v. J. an die Nationalversammlung von dem neuen Ministerium gestellte Antrag: die unterm 13. Januar dieses Jahres demselben ertheilte Ermächtigung mit der österreichischen Regierung über das Verhältniss Oester-

reiche zu Deutschland in Unterhandlung zu treten, und der von dem Reichsministerium für sämtliche Regierungen angebahnte Weg der Verständigung veranlaßte verschiedene Erklärungen von Seite der k. k. österreichischen Regierungen, wonach es in Verbindung mit der dem Kaiserthume Oesterreich jetzt verliehenen Verfassung nicht zweifelhaft ist, daß Oesterreich eine Verfassung für Deutschland, wie sie als Produkt der bisherigen Thätigkeit der Nationalversammlung (?) im Entwurf vorliegt, für seine deutschen Staaten nicht annehmbar finde.“ (Kein Staat von Bedeutung findet sie annehmbar.) „Nachdem nun der Verfassungsausschuß diesen Entwurf unter Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen (!) zur zweiten Lesung vorbereitet hatte, wurde von dem Abgeordneten Welcker der bekannte Antrag gestellt:

- 1) Den so verbreiteten Entwurf der Verfassung nach dem Antrage des Ausschusses in Bausch und Bogen anzunehmen;
- 2) Seiner Majestät dem Könige von Preußen die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde zu übertragen. Das Ministerium war bei diesem Antrage unbeteiligt; nachdem er aber gestellt war, und großen Anklang gefunden hatte, glaubten die Mitglieder des Ministeriums, die Abgeordnete sind, in dieser ihrer Eigenschaft bei der kritischen Lage des Vaterlandes jenen Antrag unterstützen zu müssen, als zu der Lösung führend, die sie erstreben mußten.“ (Und die Mittel zum Zweck? Dass das Wahlgesetz ohne Beschränkung des Wahlrechtes, um Mitglieder der Linken zu gewinnen, dem Welcker'schen Monstre-Antrag angeschweift war *), wird hier gänzlich verschwiegen.) „Der Antrag wurde gestern von der Nationalversammlung verworfen, und das Ministerium hält diese Entscheidung unter dem Umstände, wie sie erfolgt ist, von solcher Bedeutung, daß es ihm unthunlich erscheint, die Aufgabe der provisorischen Centralgewalt in einer dem Interesse und der Wohlfahrt des Vaterlandes entsprechenden Weise fortzuführen. Es ist Eurer Kaiserlichen Hoheit bekannt, daß Dänemark den Waffenstillstand gekündigt hat, so daß, wenn auch nicht alle Hoffnung

*) Der Abgeordnete Gabriel Nieser hat dieses Handelsgeschäft sehr geschickt maskirt: „Soll die gesamme Verfassung durch einen einzigen Be- schlüß angenommen werden,“ so muß „der Einzelne, weil er das ganze Werk und seine rasche Vollendung dem Vaterlande förderlich glaubt, seine Ansicht über Einzelnes unterordnen,“ es ist aber ein solches Gesamturtheil für sehr viele unmöglich, wenn — — das Wahlrecht — — ausgeschlossen bliebe,“ d. h. auf deutsch: „sehr viele lassen sich den Erbkaiser nur gefallen, wenn wir ihnen das unbeschränkte Wahlrecht einräumen, womit sie ihn wieder beseitigen können.“

aufgegeben ist, daß die Feindseligkeiten nicht sofort wieder ausbrechen, doch die größere Wahrscheinlichkeit für den Wiederbeginn des Krieges spricht. Es ist Eurer Kaiserlichen Hoheit ferner bekannt, daß die größern Staaten Deutschlands den Anordnungen der provisorischen Centralgewalt nur in sehr bedingter Weise Folge leisten. Am entschiedensten hat Österreich der Wirkung dieser Anordnungen sich entzogen, und, wenn Deutschland jetzt in einen Krieg verwickelt werden sollte, so hat es von Österreich aller Wahrscheinlichkeit nach keinelei Unterstützung zu gewärtigen. Bayern und Sachsen, durch den Vorgang von Österreichs ermuthigt, beharren in ihrem Widerstande gegen die Anordnungen der Centralgewalt; das Ausbleiben der Beiträge zur ersten Begründung einer deutschen Kriegsflotte stellt die Existenz dieses im Entstehen begriffenen National-Instituts in Frage. Die Macht Deutschlands beruht auf der Macht Preußens. Diejenige Unterstüzung, welche Preußen bisher der Centralgewalt für die Interessen des Gesamt-vaterlandes gewidmet hat, wird vielleicht nach dem gestrigen Beschlusse die gleiche nicht mehr sein". (Dieses auf die eben wiederholte Erklärung der preußischen Regierung gegen die erbliche Monarchie.) "Es hat dieser Beschluß eine solche Zerklüstung der Parteien in der Nationalversammlung, ein unnatürliches Zusammenwirken der verschiedenartigsten Interessen die Ueberzeugung (?) zu dem einen Ziele herausgestellt, dem Bestreben der Partei, die mit dem Ministerium zusammengeht, entgegenzutreten, daß die Fähigkeit der Nationalversammlung, eine Verfassung für Deutschland zu Stande zu bringen, namentlich die Oberhauptsfrage in einer dem nationalen Bedürfniß nach Einheit entsprechenden Weise zu lösen, in so lange bezweifelt werden muß, bis wieder eine in den Prinzipien mehr übereinstimmende Majorität besteht. Ohne eine solche fehlt dem Ministerium der Centralgewalt dasjenige moralische Gewicht, wodurch es in den Stand gesetzt wird, sowohl im Verhältniß zur Nationalversammlung als nach außen gedeihlich zu wirken &c."

Gegen den Entschluß des Ministeriums, wegen Mangels an moralischem Gewicht abzutreten, läßt sich wahrlich nichts einwenden, aber die letztvorhergehenden Behauptungen entfernen sich weit von der thatfächlichen Wahrheit.

Dass die Nationalversammlung Alles dasjenige, was Herr Welcker und der Verfassungsausschuss in einem Antrag zusammengewurster hatten, nicht als einen einzigen Bissen herunterschlingen wollte, würde an und für sich nicht beweisen, hätte nicht die Partei, welche die durch den Welckerschen Antrag in Verbindung mit den jüngsten österreichischen Nachrichten

verursachte Aufregung benutzen wollte, sich dessen gesichert, daß Alle überhaupt erbäfälterlich Gestimmen zu diesem Monstreiß ent-schlossen waren. Die einfache Thatsache lag also vor: es ist nicht möglich, die Mehrheit für das Erbäfälterthum zu gewinnen. Aber diese Abstimmung ließ keine „Zerklüftung der Parteien“ erkennen. Zerklüftet war die Linke und die äußerste Rechte vermittelst der Umltriebe der erbäfälterlichen Par-tei. Denn von der Linken hatte man einige losgeklüftet durch das Wahlgesetz, von der Rechten durch die behauptete Noth des Vaterlandes u. s. w.; daß aber darin eine Zerklüftung der Par-teien liege, wenn man rechts gegen einen Erbkaiser stimmt, weil man ein Directorium, und links, weil man einen Präsi-denten vorzieht, das ist schwer zu begreifen. Das ärteste aber ist dieses, daß das Ministerium den Erwerb von 20 — 30 Mitgliedern der Linken durch Aufopferung aller erhaltenden Principien als Herstellung einer in den Principien mehr übereinstimmenden „Majorität“ betrachtet hat, daß es sein „moralisches Gewicht“ erhöht glaubt, wenn es den Erbkaiser auf einem Schilde erhebt, welchen zur Rechten Herr von Radowiz führt, der sich gegen die Rechtsgültigkeit seiner Handlung verwahrend, und zur Linken Herr Simon, das Volk mit der Heimsendung Sr. kaiser-lichen Majestät vertröstend.

Doch zur Aufklärung dieses Verhältnisses wird es gut sein, etwas weiter zurückzugreifen.

Wenige glauben, daß es dem Ministerium mit seinem Rücktritte Ernst, und daß es bei dessen Ankündigung von etwas anderem geleitet war, als der Absicht, bei der nun be-vorstehenden zweiten Lesung der Verfassung einige noch schwankende Stimmen durch den drohenden Versall der Centralgewalt in sein Lager zu scheuchen. Am 21. fiel der Welcker'sche Antrag; und an demselben Abende schon sprach sich H. von Gagern in der Parteiversammlung des Weidenbusches über die Gründe des Rückschrittes des gesammten Ministeriums in solcher Art aus, daß nach den Worten des Berichterstatters (Frankf. Journ. Nr. 76) „daraus am deutlichsten erhellt, wie schwankend der Boden geworden, auf welchem sowohl die Centralgewalt, als auch die Nationalversammlung selbst sich befand.“ Er klagte über die „durch österreichische Intrigen ver-anlaßte Widerseßlichkeit der Einzelregierungen, selbst der kleinsten.“

Verbinden wir hiermit einige andere unveröffentliche Zeug-nisse über die damals von der Gagern'schen Partei betriebene — Zerklüftung der Parteien.

Ein Correspondent der Augsb. Allg. Zeitung (v. N., ein wohlunterrichterer Preuse) meldete schon am Morgen des 19.

(Blatt vom 22. März Nr. 81): „Eine neu gebildete Partei, welche mit Heinrich Simon an der Spitze von Westendhall ausgeschieden ist, und der sich eine Anzahl von Mitgliedern der beiden anderen Clubbs der Linken angeschlossen, scheint jetzt die Entscheidung der großen schwebenden Frage in der Hand zu haben. Diese Partei ist jedenfalls stark genug, um dem Ausschussantrag eine unzweifelhafte Mehrheit zu sichern, und auf der andern Seite ist es, wenn nicht gewiß, doch ziemlich wahrscheinlich, daß der Ausschusstantrag ohne Herrn Heinrich Simon und seine Freunde in der Minderheit bleiben werde. Die neue Partei will nun aber ihre Stimmen nicht geben, sondern verkaufen“. — Die Kaufbedingungen werden nun angegeben: 1) Oesterreich scheidet nicht aus; 2) der Kaiser erhält kein absolutes Veto; 3) das unbeschränkte Wahlrecht wird durch geheime Abstimmung ausgeübt; 4) wenigstens 150 Erbkaiserliche verpflichten sich durch Unterschrift, jede Bedingung der Annahme der Kaiserkrone zurück zu weisen. Das Nähere kann hier umgangen werden, da die Herren Simon selbst hierüber sich ausgesprochen haben. Der 21. März kam, der Kauf war nicht geschlossen, der Welcker'sche Antrag fiel; gegenüber stand eine Mehrheit von 31 Stimmen. Da gaben die Abgeordneten Heinrich Simon und Genossen folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, ihre Abstimmung zu motiviren, in Betracht der Wichtigkeit der Frage, der Besonderheit der Umstände und des Schlusses der Debatte, bevor sie von der Tribüne zum Wort gekommen.“

Der von einem der Unterzeichneten im Verfassungs-Ausschusse in Ansehung der Ereignisgewalt gestellte Antrag ist auf einen auf sechs Jahre zu wählenden Reichsstatthalter gerichtet, ein Antrag, dessen Bedenken nicht verkannt wurden, der jedoch einen Ausweg bietet, namentlich in Betreff des Verhältnisses der beiden deutschen Großmächte und Bayerns zu einander. Wenn jetzt in Oesterreich lange vorbereitet und nunmehr zur Geltung gekommene Ereignisse uns faktisch von Oesterreich trennen, und gleichzeitig die sonstigen deutschen und europäischen Verhältnisse die baldigste Gestaltung der deutschen Verfassung mit einer kräftigen einheitlichen Spitze fordern; so erkannten wir unter solchen Umständen die an diesem Orte nicht weiter zu erörternden Gründe an, die für einen deutschen Kaiser in der Person des Königs von Preußen sprechen. Nach reiflichstem Erwägen und den mannigfaltigsten Erörterungen zeigte sich jedoch ein unbedingtes Anschließen an den Antrag des Verfassungs-Ausschusses nicht möglich.

Dieser Antrag ist nur formell der Antrag des Verfassungs-Ausschusses; es ist der Antrag einer den Verfassungs-Ausschuss dominirenden, seit einigen Monaten innerhalb der Nationalversammlung vorzugsweise aus der rechten Seite des Hauses gebildeten Partei von mehr als 200 Mitgliedern, welche in sich geschlossen discipliniert, und durch Namens-Unterschrift verpflichtet, insbesondere den preußischen Erbkaiser erstrebt.

Nicht bloß der politischen Richtung der großen Mehrzahl der Mitglieder dieser Weidenbuschpartei standen wir während der ganzen Parlaments-

dauer direkt gegenüber, sondern vorzugsweise ist es nach unserer Ansichtung der Verhältnisse innerhalb der Nationalversammlung der mangelnden Energie der Mehrzahl jener Männer zuzuschreiben, daß alle bedeutungsvollen Momente des vorigen Jahres zum Unglück Deutschland's ausschlügen.

Wenn einige wenige Mitglieder der linken Seite des Hauses es unternehmen wollten, in so kritischen, die volle Energie der Versammlung von Neuem in Anspruch nehmenden, Momenten mit einer geschlossenen Partei entgegen gesetzter politischer Richtung bezüglich der vorliegenden wichtigen Frage desselben Weges zu gehen: so gebot es die Pflicht, sich zunächst zu vergewissern, wohin dieser Weg nach den Intentionen jener Partei weiter führen sollte, da anderenfalls jene Wenigen, sobald sie den ersten Schritt mitgethan, in die Lage versetzt waren, auch wider ihren Willen zu folgenden Schritten unter anderen Bedingungen fortgezogen zu werden, oder mindestens indirect zu Erfolgen beizutragen, die gegen ihre Überzeugung. Es liegt die Befürchtung nicht entfernt, daß der König von Preußen das Anerbieten der Kaiserkrone nur bedingungsweise annehme, daß dann ein Unterhandeln um die deutsche Kaiserkrone und demnächst die Annahme der preußischen Bedingungen erfolgen möchte.

Deshalb verlangten wir zunächst mit Sicherheit zu erfahren, ob es die Absicht einer hinreichend großen Zahl der Weidenbuschpartei, weitere Concessions als die im Commissions-Antrag aufgestellten nicht zu gewähren, und wünschten dieserhalb, in Übereinstimmung mit einer großen Zahl politischer Freunde, eine schriftliche Erklärung von 150 Mitgliedern der Weidenbuschpartei dahin:

"Daß das Anerbieten, welches der preußischen Krone in Gemäßheit des Commissions-Antrages gemacht werden soll, nach der Absicht jener Mitglieder ein definitives sei, dessen Bedingungen, nachdem sie von der Nationalversammlung beschlossen, von ihnen insoweit für unabänderlich gehalten werden, daß sie für Modificationen oder weitere Zugeständnisse irgend welcher Art nicht stimmen würden, mindestens nicht ohne Übereinstimmung mit uns."

Jene Partei ist auf diese ihr vorgeschlagene Grundlage einer Vereinigung nicht eingegangen, und hat dadurch unsere Befürchtung nur um so mehr bestärkt, daß mindestens eine große Zahl ihrer Mitglieder eventuell zu weiterem, nicht berechenbarem Compromisse mit der preußischen Krone bereit sein würde.

Wir hatten der gedachten Partei unseren Entschluß erklärt, falls wir in jener Vorfrage mit ihrer Mehrheit übereinstimmen, für den Commissions-Antrag zu stimmen, sofern derselbe die folgenden Abänderungen erhielt, die in keiner Art etwa bloß auf unseren persönlichen Anschaunungen beruhen, da wir gerade im Gegentheil in der Absicht, uns anzuschließen, über alle nicht in erster Linie aufgebrachte Fragen unsere Ansichten in den Hintergrund gestellt. Wir gingen hinsichtlich der verlangten Änderung ausschließlich von der Ansicht aus, festzuhalten in der ersten Frage der Nationalität, und in den wichtigsten Fragen der Volksfreiheit an den bereits gefassten Beschlußen der Nationalversammlung und die in diesen Beziehungen vorgeschlagenen Abänderungen des Verfassungs-Ausschusses, die sogar nur mit einem einzufälligen Majorität von einigen Stimmen in letzterem durchgegangen, nicht ohne eine besondere Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen anzuerkennen. Wir waren bei dieser Ansicht nicht in der Lage, zu markten über die gedachten Fragen; wir erkannten vielmehr unsere Kompetenz nicht an, dem deutschen Volke Das, was seine constituirende Reichsversammlung bereits in Ansichtung des Reichsgebietes und der wichtigsten Volksrechte ausgesprochen, durch ein Privataabkommen mit einer Partei und gegen unsere Überzeugung demselben wieder nehmen zu helfen.

Die erste, uns unerlässlich erscheinende Abänderung bestand demgemäß darin, daß der §. 1 der Reichsverfassung, das Reich betreffend, so lautete, wie ihn die Nationalversammlung in erster Lesung beschlossen, also unter Weglassung der Abänderung des Commissions-Antrages sub 1 a, dahin:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.“

Wir würden uns nach unserer Anschauung gegen unsere Pflicht versündigen, wenn wir, wie der Antrag des Verfassungs-Ausschusses es thut, die Frage im Zweifel ließen, ob die deutsche Verfassung für ganz Deutschland gegründet sei. Wir können faktisch verhindert sein, die deutsche Verfassung momentan in den deutsch-österreichischen Bundesländern zur Geltung zu bringen; rechtlich haben wir die Verfassung für ganz Deutschland festzustellen, und auch nicht den leisesten Zweifel darüber aufkommen zu lassen, ob wir der deutschen Volksrechte und unserem Mandate entgegen, Deutschland von Rechts wegen theilen wollen.

Die zweite und dritte Änderung des Commissions-Antrages, die wir verlangten, ist die Beseitigung der ferneren Abänderungen, welche der Verfassungs-Ausschuss in den Beschlüssen der Nationalversammlung rücksichtlich des absoluten Wettos in den §§. 108 und 81 der Verfassung und rücksichtlich des Wahlgesetzes durch Verwandlung der geheimen Wahl in die mündliche protocollarische Abstimmung vorgenommen hat.

Wir halten diese dem deutschen Volke durch seine Nationalversammlung in erster Lesung bereits zugesprochenen Rechte von größerer Bedeutung, da das erste die Volkssovereinheit über die Fürstensovereinheit stellt; das zweite die wahrhaft freie Ausübung des ersten politischen Rechtes sichert, und wir sind demgemäß der Ansicht, daß es gegen unsere Pflicht wäre, dem Volke diese Rechte in der Art nehmen zu helfen, ja daß sie dem Volke in der Art rechtlich nicht genommen werden könnten, daß man eine reine Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen verhindert, dieselben vielmehr mit noch wichtigeren Fragen und mit dem momentanen Drange der Zeit in eine Verbindung bringt, in die sie in keiner Art gehören. Hierin liegt Gewissenzwang. Wollte jene Partei ihre Ansicht nicht der bereits ausgesprochenen Ansicht der Nationalversammlung unterordnen, und somit unserer Aufforderung gemäß den Commissions-Antrag in diesen Beziehungen ändern, so hatte sie noch unserer Ansicht die Verpflichtung, über diese Fragen einzeln abstimmen zu lassen, um sie durch den wahren Willen der Nationalversammlung entscheiden zu lassen.

Man ist auf unsere Vorschläge nicht eingegangen. Eine selbstständige Geltendmachung derselben war durch die erwähnte Organisation jener, die Mehrzahl der Versammlung bildenden Partei verhindert, und wir sind auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt worden, uns dem Commissions-Antrage anzuschließen. — Frankfurt am Main, den 21. März 1849. —“

Als das unerwartete Ergebniß der Abstimmung über den Welker'schen Antrag verkündet war, entstand eine große Unruhe und Verwirrung in dem Lager der Erbkaiserlichen, bis endlich Herr Grumbrecht zu einer Ordnungsfrage das Wort ergriff. Er verlangte Vertagung, weil man auf diese Wendung der Sache sich nicht vorbereitet habe.

Man war noch verschämt genug, die Nothwendigkeit der Verständigung der kaiserlichen Partei in sich selbst vorzuschieben, als ob nicht in so wichtiger Frage eine wohl discipli-

nirte Partei auf alle Entscheidungen vorbereitet wäre. Herr Moriz Mohl nahm das Wort: „Seit dieses Haus durch den Welcker'schen Antrag in eine unerhörte Aufrégung gebracht worden ist, ist Tag und Nacht zwischen den Parteien unterhandelt worden, dieß weiß ganz Deutschland . . . Ganz Deutschland würde auch wissen, daß noch einmal eine Unterhandlung bis morgen stattfinden solle, um mit einem neuen Fischzuge, wo möglich, einige schwankende Mitglieder herauszuziehen. Ich protestire gegen eine solche, nach meinem Gefühle scandalöse Vertagung.“ — Den Herrn Präsidenten Simson veranlaßte diese Aufrichtigkeit des Herrn Mohl zu einem nachdrucksamen Ordnungsrufe, welchen Herr Mohl in Demuth hinnahm, jedoch mit Galiläi einwendend: „Die Erde bewegt sich doch.“ — Was hinter der Sache steckte, das wäre dem Blinden klar geworden, als die Linke herankam, den erbkaiserlichen Antrag auf Vertagung kräftig zu unterstützen. Herr Naveaur nahm Gelegenheit, einmal scherhaftweise der Verständigung das Wort zu reden.

Als abgestimmt wurde, ergab sich für die Vertagung eine Mehrheit von 26 Stimmen; damit war viel gewonnen. Vor dem Welcker'schen Antrag war ja der Antrag auf Tagesordnung mit nur fünf Stimmen Mehrheit verworfen worden.

Am folgenden Tage erlangte der Antrag auf regelmäßige, aber beschleunigte Abstimmung über den Verfassungsentwurf ohne Discussion die Mehrheit. — Die Abstimmung begann. Die Sätze, welche Oesterreich von Deutschland trennen sollten, fielen. Die Gagern'sche Partei hätte nun nachgeben sollen; denn noch in denselben Tagen hatte v. Gagern seine Überzeugung dahin ausgesprochen, daß die Gebiets- und die Oberhauptsfrage nicht zu trennen seien, daß das Directorium eine Nothwendigkeit werde, wenn Oesterreich in dem Bundesstaate verbleibe. Nun will dieselbe Versammlung das Unvereinbare vereinigen, v. Gagern hat, nachdem es entschieden war, daß Oesterreich bleiben müsse, für das Erbkaisertum gestimmt, und den König von Preußen zum Erbkaiser erhoben.

Das Bleiben Oesterreichs aber erleichterte die Verständigung mit der Simon'schen Partei. Herr Nieser hatte zwar am 9. März der Versammlung die erhebende Mittheilung gemacht, daß keiner da sei, der in einem dynastischen Interesse die Erbmonarchie wolle, er und seine Genossen suchten nur das Wohl des Vaterlandes, und darum würden diejenigen, welche das allgemeine Wahlrecht der Sache des Vaterlandes nicht förderlich hielten, nicht für das allgemeine Wahlrecht stimmen, und wenn es ihnen die Majorität

für die Erblichkeit zehnmal zu brächte" *). Indessen hatten aber schon bei dem Welckerschen Antrage die Erbkaiserlichen dieser Nieserschen Keuschheit durch einen allgemeinen öffentlichen Act entsagt. Was konnten sie nur noch schwer finden?

Neber das, was wirklich geschehen, mögen wiederum die Herren Simon selbst Zeugniß geben. Das „Frankf. Journal“ vom 31. März (Nr. 78) enthält ihre ausführliche, höchst wichtige Erklärung. Sie lautet:

„Der Umstand, daß am 21. März der Welcker'sche Antrag Seitens der deutschen National-Versammlung mit wenigen Stimmen verworfen, und am 27. März die Wahl eines deutschen Kaisers mit wenigen Stimmen beschlossen worden, hat der Abstimmung derjenigen Abgeordneten der linken Seite des Hauses, welche diese veränderte Entscheidung herbeigeführt haben, eine besondere und mehr als persönliche Bedeutung beigelegt, und in den öffentlichen Blättern über die Motive dieser Abstimmungen die manuigfachsten Urtheile in entgegengesetzter Richtung hervorgerufen. Die Debatte über den Welcker'schen Antrag wurde geschlossen, ehe die Reihe der eingeschriebenen Redner an die Unterzeichneten gekommen; wir gaben deshalb mit mehreren zur Zeit nicht anwesenden Abgeordneten bereits am 21. März nach der erstgedachten Abstimmung eine Erklärung zu Protokoll (stenograph. Bericht Nr. 191. S. 5918), der wir für unsere Personen gegeuwärtig Einiges hinzufügen. Die vielen öffentlichen Blätter, die uns in der bestigten Art angegriffen haben, — mannichfach thatsfächliche Unwahrheiten laufen dabei unter, — werden die Gerechtigkeit nicht ver sagen, denselben Lesern das Folgende mitzutheilen.

Unter schwierigeren Verhältnissen hat nie ein Volk seine Einheit und Freiheit zu erringen gesucht, als jetzt das deutsche, und diese Schwierigkeiten liegen in ersterer Beziehung, selbst abgesehen von dem Partikularismus der einzelnen Stämme, zunächst in dem Bestehen der beiden Großstaaten. Nur in dem Momente großen Schwunges des ganzen Volkes war die sofortige vollständige Erreichung des Ziels möglich. Dies hob nicht die Pflicht auf, diese Einheit, bis die letzte Aussicht verschwunden, als eine sofort zu erinnernde anzustreben, aber dieser letzte Moment trat ein und es galt, für das übrige Deutschland einen Entschluß fassen oder auf lange Zeit verzichten auf Einheit und Freiheit. Für die nächste Zeit schwand jede Aussicht, Österreich in den Bundesstaat einzutreten zu sehen. Wir sehen ab von dem zeitigen Geiste der Nationalversammlung. Der Absolutismus hat in Österreich gestagt, und das österreichische Volk schweigt zu seiner oktroyirten Verfassung, die Österreich von Deutschland trennt, wie die Preußen zu der ihrigen schwiegen; die österreichische Note aber, welche unter dem 13. März diese oktroyirte Verfassung begleitete, trat für uns entscheidend hinzu. Sie erklärte offen, Deutschlands Einheits-Mittelpunkt, das Volks haus, für unmöglich. Wenige Momente weiter und die bereits gedrohte Vereinigung Österreichs mit einem Ministerium Brandenburg oktroyirte Deutschland eine Verfassung, wie sie Berlin und Wien bereits erfahren. Die Schmach durste nicht über Deutschland kommen, daß seine aus freier Volks-

*) In der berühmten Rede für den Welckerschen Antrag, für das allgemeine Wahlrecht (welches mit dem symbolischen osculum pacis schloß) hat Herr Nieser uns die Aussicht eröffnet, über die tiefen Gründe der Beklehrung ein andermal belehrt zu werden; er bat (mit Mephistopheles), für dieses Mal ihn gnädig zu entlassen.

wahl hervorgegangene Vertretung nicht die Kraft gehabt, Deutschland eine Verfassung zu schaffen; die Schmach nicht, daß seine Volksvertretung den unwiederbringlichen Moment verfäumt, dem deutschen Volke eine freisinnige Verfassung, ein freiuniges Wahlgesetz als die Handhabe für die Gestaltung der Zukunft zu geben und es war vor Allem dem Volke die ungeheure moralische Niederlage der unmittelbar bevorstehenden Oktoyirung Seitens der Fürsten zu ersparen. Hierzu traten die drohenden Unwetter von außen: Russland mit Österreich geeinigt, um die Freiheit niederzudrücken; der dänische Krieg vor der Thür, in Frankreich Verhältnisse, die eher auf Rheinlandgelüste als auf eventuelle Hülfe rechnen lassen. Unter solchen Umständen erschien der Abschluß einer Verfassung, die sofort wirkliches Leben hätte, als eine Nothwendigkeit, als ein Akt der Selbstbehaltung. Nur mit Preußen an der Spize war dies möglich. Die besonderen Verhältnisse Preußens traten unterstützend hinzu, dessen unbedingte Hingabe, so wie das Aufgehen des spezifischen Preußenthums in Deutschland in anderer Art nicht zu erwarten, während gleichzeitig dem in Preußen und folgewise in Deutschland von Neuem drohenden Absolutismus nur dadurch dauernd vorgebeugt, die Freiheit Deutschlands nur dadurch gerettet, wenn die Gesamtkraft Deutschlands in einem freien deutschen Volkshause repräsentirt ist.

Unsere politischen Freunde verworfen diesen Weg um Österreichs willen; es vereinigten sich aus diesem Grunde der größte Theil der linken Seite des Hauses mit den Österreichern und bestimmte sich schließlich, unter Zurückziehung ihrer früheren, die Executive betreffenden Anträge, für ein Directorium aus sieben Fürsten. Ueber die allseitigen Nachtheile dieser Regierungsspitze, die beißig auch die Konservirung des Partikularismus in sich schloß, waren alle Parteien einig; aber das hoben wir hervor, daß dessen alleiniger Zweck, Deutschland zu einigen, ein völlig verfehlter. Österreich trat unter den jetzigen Verhältnissen keinesfalls der deutschen Verfassung bei und Preußen der jetzigen, von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung, mit einem Directorium an der Spize, zweifellos auch nicht. Die Gründe sind einfach. Diese Verfassung mediatisirt mehr oder weniger die einzelnen deutschen Staaten sofern sie ihnen in allen wesentlichen Punkten die Souveränität nimmt, in Beziehung auf Heer, auswärtige und die wichtigsten inneren Verhältnisse. Österreich hätte das zur Noth in Betreff seiner deutschen Provinzen zugeben können, weil es mit seinen 20 Millionen Nichtdeutschen Das blieb, was es war, europäische Großmacht, Preußen dagegen mit seinen wesentlich nur deutschen Provinzen hätte vollständig auf, Großmacht zu sein, und das preußische Volksbewußtsein würde das unter solchen Verhältnissen nie zugegeben haben. Preußen und Österreich gingen also auf ein Directorium nicht ein, und die Idee eines Directoriums war uns daher gleich bedeutend mit einer Vernichtung der beschlossenen deutschen Verfassung, des Volkshauses, des Wahlgesetzes, es war uns gleich bedeutend mit dem alten deutschen Staatenbunde, mit dem alten, vielleicht noch verschlechterten Bündestage. Das wollten wir nicht. Einen anderen Weg wußte uns aber feiner unserer politischen Freunde anzugeben. Allerdings sind die Einwendungen gegen einen deutschen Kaiser bedeutend. Wir verkennen in erster Linie nicht die Schwierigkeiten für die deutschösterreichischen Lände, sich seiner Zeit, dem österreichischen Volksbewußtsein zuwider, anzuschließen. Aber die Schwierigkeit war entgegengesetzten Falles rücksichtlich Preußens von der gleichen Größe. Die 7 Millionen deutsche Österreicher werden, sobald sie, was nicht ausbleiben kann, gegenüber den mehr als 20 Millionen Nichtdeutschen durch ein Abhängigkeitsverhältniß bedroht, zu Deutschland mit Nothwendigkeit gedrängt werden, und es wird bei dem nicht ausbleibenden Zerfall der österreichischen Monarchie im eigenen Vortheil unserer

österreichischen Brüder sein, ein festes, schützendes Deutschland bereits vorzufinden.

„Aber ein erblicher Kaiser widerspricht an sich den ersten Begriffen der Demokratie!“ Wir sehen davon ab, daß der drohende russische und österreichische Despotismus auch nicht viel Demokratie verspricht; wir gestehen vielmehr jenen Grund, — wenn gleich die Demokratie nicht ausschließlich in der Republik ihren Boden findet, ihren Schwerpunkt überdies mehr in den Grundlagen, als in der Spize des Staates hat, wir gestehen diesen Einwand Denen zu, welche sofort die Republik in Deutschland einführen wollen. Uns aber lag an sich die Berechtigung, einen Kaiser zu wählen, in dem deutlich ausgesprochenen Willen des deutschen Volkes. In keiner der Revolutionen, die im März des vorigen Jahres durch alle deutschen Lande gingen, beseitigte das Volk ein der 34 Dynastien; wir nehmen an, und die deutsche Presse unterstützt diese Ansicht, daß das Volk Das, was es im Momente der Revolution nicht gewollt, auch jetzt in seiner großen Majorität nicht wolle: daß ein Kaiser somit dieselbe Berechtigung habe, wie 34 andere Fürsten, und daß ein Kaiser von Volkes Gnaden demokratischer sey, als jeder der 34 Fürsten von Gottes Gnaden. Die linke Seite des Hauses, mit Einschluß der äußersten Linken, hatte überdies durch ihren Antrag auf ein Erb-Directorium von sieben Fürsten bereits tatsächlich ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß es nicht das Oberhaupt über fürstliche Häupter durch andere fürstliche Häupter sey, was sie für undemokratisch halte. Der Umstand ändert nichts, daß nach jenem Vorschlage sieben Fürsten, nach diesem Einer an die Spize treten sollte, da eine neue Dynastie hier so wenig, wie dort geschaffen, in beiden Fällen vielmehr nur der Titel und die Functionen bestehender Dynastien geändert würden.

So sahen wir und mehrere unserer Freunde die Verhältnisse an. Wir sowohl, als Jene haben über dieselben mit unseren politischen Freunden ausführlich berathen, und diese Ansichten sowohl in dem Club Westendhalle, als in den Sitzungen der vereinigten Linken des Weiteren ausgesprochen und vertheidigt.

Wir sprachen es aber gleichzeitig eben so bestimmt aus, daß wir bei aller Anerkennung dieser faktischen Verhältnisse uns nie entschließen würden, für den Welckerschen Antrag zu stimmen, wenn dieses den Preis deutscher Volks ehre in sich schlösse, und es geschah das nach unserem Dafturthalten, wenn wir die erste Frage der Nationalität verneinten, wenn wir, die Mandatare des ganzen deutschen Volkes, die Theilung Deutschlands, die wir momentan faktisch zu verhindern ohnmächtig sind, auch von Rechts wegen, wie es der Commissionsantrag that, in Betreff Österreichs aussprachen. Wir verlangten mithin, daß die deutsche Verfassung an ihrer Spize die Bestimmung enthalte, daß das deutsche Reich bestehé aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Wir verlangten ferner, daß in zwei der wichtigsten Fragen der Volksfreiheit, in Betreff des absoluten Veto und in Betreff des Wahlrechts, die freistädtigen Bestimmungen, wie sie die Nationalversammlung bereits in erster Lesung der Verfassung getroffen, entweder aufrecht erhalten, und nicht, wie es in willkürlicher Weise im Welckerschen Antrage geschah, wieder beseitigt würden, oder daß über solche Fragen, von denen die erste bereits zu Gunsten der Volksouveränität entschieden war, die zweite die wahrhaft freie Ausübung des ersten politischen Rechts sicherte, mindestens nicht im Bausch und Bogen mit noch wichtigeren Fragen abgestimmt und dadurch, in Verbindung mit dem momentanen Drange der Zeitverhältnisse, Gewissenszwang ausgeübt werde. Wir verlangten also eventuell besondere Abstimmung der Nationalversammlung über diese Freiheitsfragen. Wir hatten endlich und vor Allem gegründete Besorgniß, uns unbedingt einer großen Partei anzuschließen, deren politischer Richtung wir nicht nur gegen-

über standen, sondern von der wir auch befürchten müssten, daß der erste gemeinschaftliche Schritt uns zu Abänderungen der Verfassung zu Ungunsten der Volksfreiheit führen würde, sofern die Annahme der Kaiserkrone an derartige Bedingungen geknüpft werden sollte, Abänderungen, die wir ale dann mit unserer kleinen Stimmengen zu verhindern nicht im Stande seyn könnten, und wir verlangten daher von einer die Majorität sichernden Anzahl von Mitgliedern jener Partei die Erklärung, daß sie sich nach definitiver Feststellung der Verfassung zu irgend wesentlichen Abänderungen derselben nicht herbeilassen würde. — Unter diesen Bedingungen, aber auch nur unter diesen, erklärten wir uns mit unseren politischen Freunden bereit, für den Commissions-Antrag zu stimmen.

Die Weidenbusch-Partei ist auf diese ihr vorgeschlagene Vereinigung in den Tagen vom 16. bis 21. März nicht eingegangen. — Nachdem am 21. März der Commissions-Antrag mit 31 Stimmen gefallen war, erfolgte die zweite Lesung der Verfassung durch Abstimmung über deren einzelne Paragraphen. Durch Annahme des Minoritätsrechtes von Schuler, Wigard und H. Simon wurde im § 1 die Integrität des Bundesstaatsgebietes mit Einschluß der deutsch-österreichischen Provinzen von Rechtswegen und verfassungsmäßig ausgesprochen, und nachdem dieser erste Grund unserer Abstimmung vom 21. beseitigt war, ging nun auch die Weidenbuschpartei auf Unterhandlungen mit uns und unseren Freunden ein. Sie gab uns in Folge derselben am 26. März eine schriftliche Erklärung, welche wörtlich lautet: „Zur Beseitigung möglicher Zweifel erklären die unterzeichneten Mitglieder der Nationalversammlung, daß sie die Verfassung, wie solche von der Nationalversammlung beschlossen werden wird, für dergestalt endgültig anerkennen, daß sie für irgend wesentliche Abänderungen derselben oder irgend erhebliche weitere Zugeständnisse, von welcher Seite dieselben etwa auch verlangt werden sollten, nicht stimmen werden.“ Diese Erklärung ist von etwa 80 Abgeordneten, unter denen bedeutende Mitglieder der rechten Seite und des Centrums, unterzeichnet, insbesondere auch von dem zeitigen interimistischen Ministerpräsidenten Heinrich v. Gagern und dem interimistischen Justizminister Rob. Mohl. Wir nahmen nunmehr an, davor nach Möglichkeit gesichert zu sein, daß ein Handeln um die deutsche Kaiserkrone und ein demnächstiges Nachgeben seitens der Nationalversammlung auf Bedingungen, die gegen unsere politische Überzeugung, nicht stattfinden werde.

Außerdem gaben 114 Mitglieder derselben Partei uns die schriftliche Erklärung, für das suspensive Veto und das Wahlgesetz, wie dies in erster Lesung von der Nationalversammlung angenommen worden, stimmen zu wollen.

Auf diese Weise waren die Hindernisse beseitigt, die unsere Abstimmung vom 21. März herbeigeführt, und wir haben nunmehr unseren oben entwickelten Ansichten gemäß am 27. und 28. März für das erbliche Kaiserthum in der preußischen Dynastie gestimmt.

Sollte die Entscheidung der Nationalversammlung dem deutschen Volke widerstreben, so hat dies nunmehr die Mittel, sich auf verfassungsmäßigem Wege auch noch die Spize seiner Verfassung nach seinem Willen zu gestalten; es hat durch ein freiestes Wahlgesetz die Macht, seinen wahren Willen auszusprechen, und kein absolutes Veto hindert den ernsten, andauernden Willen, zur Geltung zu kommen.

Uns bürgt unser Bewußtsein, daß wir richtig gehandelt, sofern dieses Handeln aus reinem Willen für das Beste unseres Vaterlandes und aus reichlichster Überzeugung entsprang, und der Trost in diesen schweren Tagen bei dem Gedanken an die lastende Verantwortung, sowie demnächst

bei der Treuung von lieben Freunden war jedem von uns das Lutherwort: Ich kann nicht Anders! — war die Ansicht: daß es die erste Pflicht des Mannes, den Mut der Überzeugung zu haben und somit diese Überzeugung auszusprechen und geltend zu machen. Denen aber, welche das Handeln nach dem Erfolge beurtheilen, stellen wir das Resultat zusammen, in der sicherer Erwartung freilich, daß es auf der einen Seite ein gutes, auf der anderen ein schlechtes genannt werden wird.

Die Veränderungen, welche bei der zweiten Lesung der Verfassung im Verhältniß zum Welcker'schen Antrage und dem darauf bezüglichen Kommissionsgutachten, somit direct oder indirect durch unsere Beihilfe eingetreten, sind folgende:

1) Die deutsche Nationalversammlung bietet, selbst im Sinne einer bedeutenden Zahl seiner Mitglieder vom Centrum, die deutsche Kaiserkrone der preußischen Krone nur unter der Bedingung, daß diese die beschlossene Verfassung, eine der freiesten, die sich je ein Volk gegeben, unverändert annimmt.

2) Die Verfassung gilt dem ganzen Deutschland; das deutsche Volk hat die Gründung seiner Verfassung nicht mit der Schmach bekommen, die deutsche Lände verfassungsmäßig zu zerreißen.

3) Das absolute Veto ist gefallen, und dadurch die Volks- souveränität als oberstes Gesetz anerkannt.

4) Die mündliche Abstimmung zu Protokoll ist gefallen, und dadurch erst der wahrhaft freie Volkswille bei den Wahlen gesichert.

5) Das Institut des Reichsraths, welches den Partikularismus von vornherein in die Verfassung impft, ist beseitigt.

Frankfurt a. M., den 30. März 1849.

Soviel von dieser Kaiser-Simonie.

Was ihr folgte, ist bekannt genug. — Durch solche Mittel erlangte das Erbkaisertum eine Mehrheit von vier Stimmen. Alles Uebrige schwirte an der Versammlung vorüber, wie die wilde Jagd. Die Besonnenen sagten sich: „die Todten reiten schnell.“ Als die Nachgeburt glücklich gefolgt war (nur der Reichsrath war gefallen), kam ein dringlicher Antrag der verbündeten Erbkaiserlichen und Demokraten, das Wahlgesetz erster Lesung sofort ohne Diskussion in solle anzunehmen; (die Namen Mevissen, Haym, Overweg, Stahl, Schner, Kerst ic. neben Rösler von Oels, Giska, Simon von Trier ic.). „Die große Mehrzahl erhebt sich, das Wahlgesetz ist angenommen.“

Herr Rüder von Oldenburg: „Meine Herren! Ich beantrage, die nächste Sitzung morgen um 9 Uhr zu halten, und zur Tagesordnung zu machen: Die Wahl des Kaisers.“

Präsident: „Wenn gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben wird . . .“

Herr Simon von Trier bittet, um alle Vereinbarungen abzuschneiden, die Verfassung zu publiciren und rechtskräftig werden zu lassen.

Herr Rösler von Oels will Zeit haben, mit seinem Ge-

wissen zu Rath zu gehen (worauf o! o!) und die Eventualitäten zu berechnen.

Herr Vogt erinnert die verwilderte Rechte, sie könne nur wählen gemäß einem Wahlgesetze, und dieses müsse sie erst machen.

Herr Moritz Mohl verlangt, daß die Geschäftsortnung aufrecht erhalten werde, daß die Versammlung 24 Stunden, ehe sie beschließe, einen Antrag des Verfassungsausschusses in Händen habe.

Vergebens; der Verfassungsausschuss erhielt den Auftrag, wegen Bekündigung der Verfassung und wegen der Kaiserwahl am nächsten Tage eine Vorlage zu machen; und die Bezahlung und Beschlussfassung auf die Vorlage wurde sofort auf dieselbe Tagesordnung gesetzt. Die Kaiserwahl nicht; und doch fand sie statt. Ohne dazu geladen, ohne darauf gefaßt zu sein, auf einen dringlichen Antrag hin, hat die Versammlung einen Kaiser gewählt, sie, in deren besserer Hälfte früher der Grundsatz galt, einem dringlichen Antrage niemals Folge zu geben.

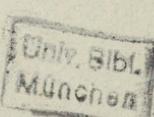
Der Verfassungsausschuss legte also am 28. März das Wahlgesetz vor; er beantragte die Bekündigung der Verfassung — der „endgültigen“, wie sich von selbst verstehe, hob Herr Simon von Trier hervor; im Centrum fand er Zustimmung, es widersprach Niemand. Alle Anträge des Ausschusses wurden zum Beschuß erhoben, auch der, den Kaiser selbst und sofort zu wählen. „Wir hatten zwar nicht den Auftrag,“ sagte Herr Mittermaier, der Berichterstatter, „und wir bedürfen des Auftrages nicht, hier einen Kaiser zu wählen.“ Eine „unklare Vorstellung“, meinte er, sei in unseren Wählern doch vorhanden gewesen, irgend eine starke Spize zu machen, und da die Mehrheit nun einmal beschlossen habe, ein Erbkaiser solle Deutschland beherrschen, so müsse sie auch einen Erbkaiser wählen. Es ist dem alten Manne, der so viele tödliche Paragraphen geschrieben hat, wahrlich nicht zu verargen, wenn er mit etwas kindlicher Freude dem §. 70 die Arme entgegenbreitet, als einem durch seine Mitwirkung „lebendig gewordenen, in's Leben gerufenen,“ mit Krone und Scepter geschmückten Professorenfrüchtlein. Die Wahl fand also statt. Zu den vier Stimmen, welche den Erbkaiser gemacht, gingen nun noch einige über, großenteils preußische Beamte, 290 wählten den König von Preußen, 248 versagten die Mitwirkung. Der ostpreußische Abgeordnete Simson, Präsident der Versammlung, sprach einige Siegesworte mit dem Schlusse:

„Dies ist unser, so laßt uns sprechen, und fest es behalten!“

Erklärungen wurden überreicht, die Verlesung nicht gestattet. Die merkwürdigste ist die von Herrn von Radowiz und Genossen. Kraft endgültiger Verfassung besetzt die Mehrheit ohne Mandat einen auf vier Mehrstimmen ruhenden Kaiserthron; diese Herren wählen mit, weil sie dafür halten, „dass sie sich ihres Stimments nicht begeben dürfen!“ erklären aber „im Angesichte der Nation, dass sie der Versammlung nicht das Recht zuerkennen, die Verfassung des Reichs endgültig zu beschließen, und dessen Krone zu vergeben, sondern dass die Rechtsbeständigkeit dieser Handlungen von der freien Zustimmung der deutschen Regierungen abhängig sei. Sie wollen durch diese Verwahrung für alle Zeiten außer Zweifel stellen, „dass jedes gute Recht, und darum auch das gute Recht der Regierungen nicht ohne Vertretung geblieben ist.“ Fünfzehn Stimmen der Mehrheit erklären den Thron, den man eben besetzt hat, für rechtlich noch nicht bestehend, ihre Zustimmung, ihre Mitwirkung als an eine von der Versammlung zurückgewiesene Bedingung geknüpft, als — so wie sie vorliegt — durchaus unwirksam.

Wäre das Raisonnement dieser conservativen Herrn, welche sich an dem radikalsten Acte der Versammlung betheiligt haben, richtig, so müsste man ihre Theilnahme als eine nur scheinbare betrachten, man müsste ihre Stimmen, als durch die verwahrende Erklärung zurückgezogen, wieder abrechnen, da sie in der That ihren Erklärungen gemäß dem, was wirklich geschehen ist, (den selbstständigen Beschlüssen) nicht beigestimmt haben. Durch Ueberschreibung dieser fünfzehn Mitbegründer der erblichen Monarchie auf die Liste derjenigen, welche sich diesem Unternehmen widersegten, ergäbe sich dann wieder eine Mehrheit von achtzehn Stimmen für die dritte Verwerfung der Erbmonarchie. In der That aber können vergleichen Erklärungen den Act, dem sie nachfolgen, nicht ungeschehen machen. Die ehrenwerthen Männer der äussersten Rechten fühlen dieses wohl selbst, und allem Anscheine nach ist schon jetzt die geschändete Gerechtigkeit vor manches Lager hingetreten mit den einfachen alle Sophistik vernichtenden Fragen: „Kann es eine Pflicht geben, an einer ungerechten Handlung selbstständig theilzunehmen? Wird das Wort gewogen nach künstlicher Deutung, oder bleibt ihm vor Gott der Werth, den es im Leben ansprach und empfing? Ist bewusste Schuld geringer, als unbewusste? Trotzig verübtes Unrecht verlegender, als das heuchlerisch umhüllte? Hat Pilatus — jedes gute Recht vertreten?“

Wir werden schwerlich irren, wenn wir das Benehmen dieses Theiles der Frankfurter Versammlung in Verbindung setzen mit dem Verhalten des Königs von Preußen und des



preußischen Ministeriums nach der Ankunft der Deputation in Berlin.

Daz die preußische Regierung irgend etwas gethan habe, um der Wahl entgegenzuwirken, wird niemand behaupten. Es wäre doch keine Einmischung in die Rechte der Versammlung gewesen, wenn man die Thatsache hätte bekannt werden lassen, daß der König nicht annehmen werde. Die Regierung hatte dazu um so mehr Anlaß, als sie sah, daß die Versammlung durch das Streben nach dem preußischen Kaiserthum immer weiter auf der Bahn der Revolution fortgerissen wurde. Wie konnte ein solches Ministerium ohne Schrecken den Grundsatz der Volks-souveränität auf die Spitze getrieben, die Souveränitätsrechte der Fürsten der Willkür des Parlaments überantwortet, zugleich aber die bezweckte neue Monarchie durch die Entscheidung über Veto und Wahlrecht untergraben sehen? Es hat geschwiegen. Am 2. April legte ein leitender Artikel der O.-P.-Z. die Politik dar, der man sich hingeben hatte (am 2. in Frankfurt, während erst am 3. der König in Berlin die Deputation empfing.) Dieser Artikel spricht als sich von selbst verstehend aus, „daß hier keine Kaiserwahl vorgenommen worden, sondern daß unter dieser Form der Ausspruch erfolgt ist, daß Preußen an die Spitze des Bundesstaates zu stellen, und ihm die Ausführung der neuen Verfassung zu übertragen sei Als Hauptresultat ergiebt sich, daß die preußische Regierung nun im höheren Sinne des Worts die Vermittlung in den deutschen Angelegenheiten nach allen Seiten hin übernehmen kann.“ Die „Annahme der Verfassung“ und die „Bezeichnung des Königs von Preußen als Oberhaupt des Reichs“ ist dem wohlunterrichteten Correspondenten ein „Vertrauensvotum“ für Preußen, welches „von den Beschlüssen der Nationalversammlung einen weisen, aber auch entschieden Gebrauch machen wird.“

Der König von Preußen empfing also am 3. April die Deputation. Dem Rath, sie nicht zu empfangen, gab er kein Gehör. Auch muß man bekennen, daß er nicht ganz so sprach zu dieser Kaiserkron-Deputation, wie er wohl gesprochen haben würde, wenn man zu Gunsten eines anderen Fürsten seine Hoheitsrechte verfügt hätte. Daz die Nationalversammlung kein Recht habe, einen Kaiserthron „einzig und allein“ zu gründen, daß hierzu die Mitwirkung der Regierungen und Stämme unumgänglich nothwendig sei, das gab er zwar zu verstehen; daß sie aber zur Besetzung eines solchen Thrones, zu einer Kaiserwahl gar kein Mandat und darum nicht mehr Recht habe, als das vorsjährige gutwillige Volk auf den Straßen von Berlin, daß er ihnen nicht gestatten könne, ihm seine Hoheitsrechte zu rauben, wenn sie ihm dieselbe auch mit der anderen Hand, ver-

mehrt durch Plünderung seiner Bundesgenossen, wieder schenken wollten, — von Allem diesem, was der „klaräugige und herzgewisse“ Fürst ohne Zweifel erkannte, sagte er sein einziges Wort. Es schien wirklich, als ob ihm die Sache schon recht wäre, wenn nur die anderen sich zufrieden geben wollten; er zeigte sich „tief ergriffen“, er „erfaunte die Stimmen der Vertreter des deutschen Volkes“ (freilich ohne Mandat), er glaubte ein „Anrecht“ gewonnen zu haben, „dessen Werth er zu schätzen weiß.“ Er fand, daß die Männer, die ihn gewählt haben, „ihre Zuversicht auf seine Hingabe, auf seine Treue, auf seine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterland stützen.“ Er dankte freundlich, er versprach, das Vertrauen zu rechtfertigen. — — Doch hören wir die ganze wörtliche Erwiderung.

„Seine Majestät der König hat heute um 11 Uhr auf dem Schloße die Deputation der deutschen Nationalversammlung empfangen und auf die Anrede derselben Folgendes erwiedert:

Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen. Sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt, und auf die heiligen, unantastbaren Pflichten, welche Mir, als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten, obliegen; folch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar, und das Herz gewiß.

In dem Beschuß der deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimmen der Vertreter des deutschen Volks. Dieser Ruf gibt mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß. Er erfordert, wenn Ich ihm folge, unermäßliche Opfer von Mir. Er erlegt Mir die schwersten Pflichten auf. Die deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allen gezählt, wo es gilt, Deutschlands Einheit und Preußens*) Kraft zu gründen. Ich ehre Ihr Vertrauen, sprechen Sie Meinen Dank darüber aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingabe, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verlezung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen ohne das freie Einver-

*) Das Wort „Preußens“ soll sich hier durch einen unglücklichen Irrthum eingebrängt haben.

ständniß der gefürsteten Häupter, der Fürsten und freien Staaten Deutschlands, eine Entschließung fassen, welche für sie und für die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben müßte. An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen frommt, ob die Mir übertragenen Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Veruf es von Mir fordert, die Geschickte des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Dessen aber möge Deutschland gewiß sein, und das, meine Herren, verkündigen Sie in allen seinen Gauen: bedarf es des Preußischen Schwiles und Schwertes gegen äußere oder innere Feinde, so werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen, Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Volkes gehen, den Weg der deutschen Treue.

Berlin, den 3. April 1849.

Wir lassen diesen königlichen Worten unmittelbar die Circularnote an die bei den deutschen Regierungen beglaubigten Gesandten vom 3. April folgen, und schließen damit die sachliche Darlegung ab, um zu deren Würdigung vom Standpunkte des Rechts und der Politik überzugehen.

„Welche Größnung Se. Majestät der König der Deputation der deutschen Nationalversammlung gemacht haben, die hierher geskommen war, um auf Grund der gefassten Beschlüsse Allerhöchstidemselben die Kaiserkrone Deutschlands anzutragen, wollen Ew. ic. aus der Anlage entnehmen. Diese Rede bedarf keiner weiteren Deutung. Während auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt a. M. getroffenen Wahl anerkannt und in Folge derselben die Bereitwilligkeit, an die Spitze Deutschlands zu treten, erklärt wird, haben Se. Majestät auf der anderen Seite festgehalten daran, daß die Verfassung Deutschlands nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werden und daß die geöffnete Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgültigkeit gelangen kann. Um diesem Einverständniß in keiner Weise vorzugreifen, um selbst den Schein eines indirekten Zwanges zu vermeiden, ist auch nicht, wie es von mehreren Seiten erwartet wurde, unter Vorbehalt oder unter Verauschung des nachfolgenden Einverständnisses der Einzelstaaten, die Annahme der Wahl ausgesprochen worden.

Die größere Gewissenhaftigkeit und Zurückhaltung in dieser Beziehung bewiesen worden, um so mehr ist aber auch die Regierung Sr. Majestät der Verpflichtung sich bewußt, soviel an ihr ist, die Geschickte Deutschlands auf der Bahn ihrer Entwicklung zu fördern und der ersehnten Vollendung entgegen zu führen,

Sie hält sich daher jetzt für eben so verbunden, als berechtigt, in dieser Angelegenheit ein offenes Wort an die übrigen deutschen Regierungen zu richten.

1. In Betracht, daß der Erzherzog Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen.

2. Seine Majestät sind dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denselben Staaten sich bildet, welche denselben aus freiem Willen sich anschließen möchten. Die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich denselben anschließen.

Mit Rücksicht aber auf die politischen Zustände von ganz Deutschland und auf die Lage, in welcher die deutsche Nationalversammlung sich gegenwärtig befindet, darf der zu fassende Besluß nicht aufgehalten werden. Ew. R. wollen demnach an diejenigen deutschen Regierungen, bei welchen Sie beglaubigt sind, die dringende Aufforderung richten, ohne allen Verzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind

- 1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt,
- 2) über die Stellung, welche die solcher Gestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefassten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird.
- 3) über das Verhältniß zu denselben deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen. Die Regierung Sr. Majestät wird binnen längstens acht Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruction und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln und wenigstens ungezäumt ihre Erklärungen sowie über das Provisorium, ebenso über die übrigen Vorschläge hierher gelangen lassen werden,

Wir sind hiernach der zuverlässlichen Überzeugung, daß wir in den Stand gesetzt sein werden, binnen längstens 14 Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.

Berlin, 3. April."

Das rechtliche und politische Gutachten über die vorstehend dargelegten Sachverhältnisse soll in die Beantwortung folgender Fragen zerfallen:

1. Hat die verkündete Verfassung gesetzliche Kraft?
2. Hat die Kaiserwahl rechtliche Gültigkeit?
3. Hat das Anbieten der Kaiserkrone, nachdem der König sie abgelehnt, noch irgend eine rechtliche Folge?
4. Hat dieses Anerbieten eine politische Bedeutung?
5. Hat die Preuß. Regierung ein Recht, denjenigen Weg zu verfolgen, welchen sie durch die Circularnote vom 3. April betreten hat?

I. Hat die verkündete Verfassung gesetzliche Kraft?

In aller Welt, wo ein Streit oder Zweifel entsteht über den Umfang eines Rechtes, ist die nächste Frage die nach dem Rechtsinhalte. Wir sind von dem deutschen Volke im Vollziehung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. April v. J. nach Frankfurt geschickt worden, wörtlich „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Daß die Verfassung ein gemeinsames Werk der Regierungen und der Vertreter des gesammten Volkes sein müsse, war während der vorjährigen Märzunruhen selbst die Überzeugung aller Männer, die eine gewichtige Stimme in diesen Angelegenheiten hatten, namentlich hat Heinrich von Gagern, wie er noch in seiner letzten Rede dargethan hat, nie etwas anderes im Auge gehabt. Desgleichen sein Bruder, welcher auf die damalige Entwicklung der Verfassungs-ideen größeren und zwar sehr verdienstlichen Einfluß geübt hat. Die Prätention des „einzig und allein“ ist weder im Vorparlament, noch in der Paulskirche jemals durchgedrungen. Bei Gelegenheit des Raveaux'schen Antrages, bei der Bildung der provisorischen Centralgewalt tauchte sie nur auf, um verworfen zu werden. Die Fürsten vom Verfassungswerke ausschließen, hat also die Nationalversammlung bisher nicht einmal das Recht angesprochen, gestweige, daß einem solchen Anspruch der entgegengesetzte Anspruch der Regierungen die Wage halten, und

es zuletzt doch darauf ankommen würde, mit welchen Rechten man bekleidet ist, nicht aber, mit welchen man sich bekleidet wähnt.

Man klagt, daß die Regierungen ihrerseits zur Förderung des Verfassungswerkes nichts gethan hätten. Gestehen wir aber, daß die Verhältnisse überall sehr schwierig waren, und daß wir unsererseits ziemlich rücksichtslos und eigenmächtig verfahren sind, so daß es den Regierungen kaum möglich war, eine schickliche Stellung zu uns zu gewinnen.

Jedenfalls ist eine solche Noth nicht da, die kein Gebot kennt, und umgekehrt alle Aussicht vorhanden, daß wir durch Uebergriffe den Stand der Sache und unsere Lage nur verschlimmern.

Recht ist Recht, ohne Ansehen der Person. Wer aber mit der epidemischen Schwäche behaftet ist, gerade die Rechte der Fürsten und Regierungen nicht gut erkennen zu können, der sollte bedenken, daß es sich hier vorzüglich von den Rechten der Stämme und Staaten handelt, daß das liebe deutsche Vaterland nun einmal einen solchen vielgliedrigen Bau hat, und behalten will, und daß es Sache seiner Freiheit ist, diese bestehenden Zustände zu wahren, daß es sich diese Freiheit nicht fränken lassen will durch eine Gelehrtenversammlung, oder vielmehr durch eine mühsam zusammenintriguirte Majorität von 4 Stimmen in dieser Versammlung.

Aber noch einmal sei es gesagt, daß Recht soll man im Auge haben, das discite justitiam gilt ebenso gut den Parlamentsdespoten wie den Cabinetsdespoten. Wehe denen, die das Vertrauen des Volks missbrauchen, um den Dunkel des Eigenwillens über das Recht zu erheben! Gebt also dem Ganzen, was des Ganzen ist, und den Theilen, was der Theile ist. Glaubt nicht, daß irgend eine freie Verfassung gegründet werden könnte ohne Ehrfurcht vor jeder Schranke des Rechts *).

Wir haben das Unglaubliche gehört: auf die Mahnungen des Herrn v. Radowiz, daß Recht der Einzelstaaten zu ehren, hat der Berichterstatter des Verfassungsausschusses erwidert: „sollte wirklich diese große Frage sich in einen bloßen Competenzstreit, in einen Rangstreit über persönliche Besugnisse auflösen?“ Was sind denn alle welterschütternden staatsrechtlichen Fragen anderes, als solche Competenzstreite? Wie wird man dieselbe Frage beantworten, wenn uns die deut-

*) Anderer Meinung ist freilich jetzt Herr v. Winck, dem die politische Zweckmäßigkeit über das Recht geht, und die kühnste Politik die zweckmäßigste ist.

schen Regierungen eine octroyirte Verfassung in die Paulskirche senden, und uns einladen, diese große Frage nicht in einen bloßen Competenzstreit aufzulösen, sondern, wenn auch die gegebene Verfassung unsre theuersten Rechte fränkt, ruhig nach Hause zu gehen? — Der Wortführer des Verfassungsausschusses fährt an demselben Orte also fort, die unerhörten Anmaßungen der souveränen Gesetzgeber zu rechtfertigen: „Wir erkennen die wahre, hohe Bedeutung des Königthums als des Trägers der einheitlichen Macht an durch den Besluß, den wir fassen, durch die Wahl, die wir treffen.“ Kaiser und Könige mediatisirt man, und tröstet sie damit, daß man auch einen Kaiser gemacht habe! Man tröstet die Veräubten, das Prinzip des Eigenthums sei durch den Raub nicht verletzt worden, denn man habe sogar neues Eigenthum, nur in einer anderen Hand, erciert! Aber Herr Gabriel Rießer will uns glauben machen, daß die Fürsten in der Hauptsache einverstanden seien, das preußische Kaiserthum sei „eine gesetzliche Nothwendigkeit,“ er und seine Mitverkleute seien „Priester des Genius des Vaterlandes, die nur verkünden, was ihnen die Gottheit eingibt.“

Ich wiederhole nur die Frage: „hat die so verkündete Verfassung gesetzliche Kraft?“ Schafft man so Gesetze? Gründet man so die Zukunft eines großen Volkes? — Von allem diesem unabhängig kommt nun hier noch der Umstand in Betracht, daß die Verfassung zum guten Theile nicht das Werk der Versammlung, sondern des Gagern'schen Ministeriums ist. Niemals, das muß jeder einräumen, wäre für die Erbmonarchie eine Mehrheit gewonnen worden, ohne die Einwirkung des gesetzwidrigen erbmonarchischen, ja preußischkaiserlichen Ministeriums. Dieser ministerielle Charakter des Verfassungswerkes wäre allein genügend, seine rechtliche Gültigkeit zu zerstören.

Wenn man noch weiter erwägen wollte, wie diese Verfassung entstanden ist, daß man die zu solchem Werk wenig befähigte Versammlung bei der ersten Lesung durch die Vorlage abgerissener Stücke überrascht, daß man bei der sogenannten zweiten Lesung keine Berathung gestattet und alles so überschnellt hat, daß es Männern vom Fache, die nicht ihr Gewissen verkauft hatten, um einfach zu allen Theilen des Entwurfes ihr Ja und Amen abzugeben, unmöglich war, mit Sicherheit zu folgen, daß für den wichtigsten Theil (das Oberhaupt) von einer zweiten Lesung gar nicht geredet werden kann, da in erster Lesung dieser Gegenstand unerledigt geblieben, die Erblichkeit aber sogar verworfen war, so daß statt zweimaligen Beschlusses für die Erblichkeit einer für und (durch Verwerfung des Welcker'schen Antrages) zwei gegen die Erblichkeit vorliegen, endlich daß man

nicht einmal eine Abstimmung über das Ganze gestattet hat: *) wenn man Alles dieses noch näher ausführen wollte, so erwiese man dem verkündeten Verfassungswerke mehr Ehre, als es verdient. Wer das nicht ein sieht, daß dieses Machwerk, welches unbeschadet seiner großen Vorzüge in vielen Stücken, durch die Bestimmungen über das Oberhaupt und das Unmaß der Centralisirung die ganze Nation aus der Verfassung bringen würde, keine geistige Kraft hat, dem mag ein Anderer Vorträge halten über Gesetz und Recht **).

II. Hat die Kaiserwahl rechtliche Gültigkeit?

Die Kaiserwahl ist schon darum ungültig, weil durch sie eine Bestimmung der ungültigen Verfassung zur Ausführung gebracht wird.

Was auf Nichtiges gegründet wird, ist nothwendig selbst nichtig.

Wollte man aber davon absehen, so wäre diese Wahl auch darum nichtig, weil die Nationalversammlung zur Wahl eines Kaisers kein Mandat hat. Die Verfassung zu begründen mit den Regierungen, das ist ihr Beruf, ihr Recht. Dass sie einen Kaiser wählen würde, daran ist wohl damals nirgend gedacht worden, außer etwa in einem Irrenhause. Was die Paulskirche eher wählen konnte, war ein Präsident der Republik. Niemand wollte einen rothen Kaiser. Wie Heinrich von Gagern und alle mit ihm gleichstrebende Männer dachten darüber hat er jüngst ebenfalls Auskunft gegeben. Man hatte wohl die Idee, dass einem deutschen Fürsten die Leitung der deutschen Angelegenheiten übertragen würde, nicht aber durch das Volk, nicht durch ein Parlament, sondern „durch die Wahl der übrigen Bundesregierungen“ *). So

*) Ich selbst hatte den Vorbehalt der schließlichen Gesamtabstimmung zunächst als Rettungsmittel gegen ein Attentat auf das Stimmrecht der Österreicher beantragt. Man wollte dem §. I eine Fassung geben, welche, wenn angenommen, zum Vorwande dienen sollte, darauf sofort einen Antrag auf Ausschließung der österreichischen Mitglieder zu stützen. Dieses sollte der Vorbehalt der Schlussabstimmung unmöglich machen, weil durch ihn jedem Einzelbeschluss die volle Beschlusskraft entzogen worden wäre. Aber auch die Natur der Sache gebot den Vorbehalt der Gesamtabstimmung. Er ist das einzige Mittel, ein Ganzes aus unvereinbarlichen Theilen (wie es nun vorliegt) zu sanieren. Allein die Erbkaiserlichen nahmen meinen Antrag wie ein Verbrechen auf, und die Scene, die Herr Benedek, unsere Tendenz gänzlich verkennd, dazwischen warf, kam ihnen wohl zu Statten.

**) Vergl. die Rede des hochverdienten Abgeordneten für Bergheim-Guskirchen vom 28. März.

war also nicht ein Gedanke an eine Parlamentskaiserwahl, geschweige daß Gedanken kein Recht machen. Als wegen der Noth des Augenblickes durch desselben Heinrich von Gagern Einfluß die Wahl des Reichsverwesers geschah, hat er selbst dies nur durch die Gewißheit, daß die Regierungen es so wünschten und genehmigen würden, begründet. Sie haben es genehmigt, und der Reichsverweser folgte dem Rufe des Volkes und aller Regierungen. Die Versammlung achtete sich nicht berechtigt, die provisorische Centralgewalt eigenmächtig zu gründen; und nun maß sie sich an, eine Kaiserdynastie zu erwählen mit einer excessiven Centralgewalt, ohne Einwilligung der durch diese Centralgewalt ihrer wesentlichen Hoheitsrechte beraubten, jetzt schon größten Theils mediatisirten und unfehlbar allmälig ganz und gar zu mediatisirenden Regierungen!

Das Räuberische*), was in diesem Verfahren liegt, sprach sich in wahrhaft tragischer Weise in der wilden Haft aus, mit welcher die Wahl beschlossen und vollzogen wurde. Die Geschäftsordnung und der gute Brauch jeder geregelten Gesellschaft waren vergessen. Die Versammlung achtete sich selbst nicht mehr, geschweige daß sie die Verachtung gegen die Regierungen und das Volk nun so weit trieb, daß sie das Wahlgesetz vollzog, ehe es nur bekannt geworden, ehe Volk und Regierungen nur im Stande gewesen waren, Gegenvorstellungen zu überreichen, wie solche vor der zweiten Lesung in großer Zahl eingegangen und von dem Verfassungsausschusse zu den Alten genommen waren.

Ein Recht, in so formloser tumultuarischer Weise ausgeübt, würde ein Unrecht; hier aber durchdringt die Nichtigkeit das Wesen und die Form.

III. Hat das Anbieten der Kaiserkrone, nachdem der König von Preußen sie abgelehnt, noch irgend eine rechtliche Folge?

Die Paulskirche hat geglaubt, ihr Beschlüsse seien gesetzkräftig, sie hat insbesondere geglaubt, sie habe eine Kaiserkrone ge-

*) Stenographische Berichte Seite 5888.

*) Daß man in Berlin die Anstalt getroffen, die Deputation in dem Theater durch „die Räuber“ zu erfreuen, und daß diese Anordnung als anstößig bezeichnet wurde, wird die Geschichte nicht übersehen.

schaffen von Volkes oder von Parlamentes Gnaden, und diese Volkskrone hat der König zurückgewiesen, indem er die Gesetzkräftigkeit der Beschlüsse und das Recht, eine Krone zu vergeben, dem Parlamente bestritt. Die Deputation hat dies vollkommen gewürdigt.*.) Alles oder nichts. Die demokratische, revolutionäre

*.) Die von der Deputation dem Reichsministerium am 4. April übergebene Erklärung lautet:

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hatte die unterzeichnete Deputation beauftragt, Sr. Majestät den König zu der Annahme der in der deutschen Reichsverfassung begründeten, auf Sr. Majestät übertragenen erblichen Kaiserwürde ehrfurchtsvoll einzuladen.“

Sr. Majestät der König hat, nach den in der Audienz vom gestrigen Tage der Deputation gemachten Größenungen dieser ehrfurchtsvollen Einladung keine Folge zu geben dürfen geglaubt und sich bewogen gefunden, diese seine Entschließung durch die inzwischen auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gründe näher zu motiviren.

Die deutsche Reichsversammlung hatte am 28. v. M. zur Wahlziehung eines Theiles der Verfassung, der Wahl des Reichsoberhauptes, nicht anders als nach Bekündigung der ganzen von ihr beschlossenen Reichsverfassung schreiten können; die Übertragung der erst in der Verfassung begründeten erblichen Kaiserwürde auf einen der regierenden deutschen Fürsten setzte das Zurechtfestehen der Verfassung an sich voran.

Die Erklärung Sr. Maj. des Königs sieht dagegen die gedachte Verfassung in keiner Weise als ein bereits geschlossenes, auch nur für einen größeren oder kleineren Theil von Deutschland bereits verbindliches Ganzes an.

Sie bezeichnet nicht einmal, gleich der am 2. April von dem Herrn Ministerpräsidenten den hiesigen Kammern gemachten Größenung die Verfassung als für die deutschen Staaten geltig und verbindlich, deren Regierungen derselben von freien Stücken zustimmen möchten. Sie erkennt den einzelnen Regierungen nicht blos, wie jene Größenung, das Recht zu, die die Verfassung als ein Ganzes anzunehmen, — und dadurch dem neuen Bundesstaate beizutreten, — oder abzulehnen, — und sich dadurch von dem Bundesstaate auszuschließen. Indem die Erklärung Sr. Majestät sich über diesen Punkt vielmehr folgendergestalt ausspricht: („An den Regierungen ic.“ bis „erfüllen“, siehe Antwort des Königs), macht sie aus der von der deutschen Reichsversammlung verkündigten Verfassung einen, der gemeinsamen Verabtheit der deutschen Regierungen, also auch deren Beschlussvorlage durch Majoritäten und Unanimitäten zu unterstellenden Entwurf.

Es ist nicht die Aufgabe der Deputation, die Richtigkeit der von dieser Auffassung so durchaus verschiedenen der Reichsverfassung in allen ihren Fractionen aus staatsrechtlichen oder anderen Gründen zu vertreten. Aber dem Mißverständniß, welches der Deputation in Betreff der königlichen Erklärung in überraschender Weise mehrfach entgegentreten ist, als ob mit der in derselben enthaltenen Auffassung des in Frankfurt beschlossenen Verfassungswerkes eine Annahme oder auch nur eine Nichtablehnung der seitens der Reichsversammlung an Sr. Majestät gerichteten Einladung irgendwie zu vereinigen wäre, diesem Mißverständniß hat sie sich doch, zur Vermeidung fernerer Irrungen, ohne Aufschub und vor ihrer Rückkehr nach Frankfurt entgegenzutreten für verpflichtet gehalten. Die Einladung, auf Grundlage der Reichsverfassung die auf ihn gesallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblick als von dem König abgelehnt angesehen werden, in welchem

Krone, war dem Könige geboten, nichts anderes. Er nahm diese nicht, und empfing also gar nichts.

Die Deputation fühlte sich, wie es scheint, in der Lage eines Mannes, der einem anderen seine Tochter zur Ehe bot, und den Bescheid erhält: „Ehe, Ehe? nein, das geht nicht, sie ist schön, sehr reizend, aber nicht ebenbürtig, nicht standesgleich; indeffen las sie nur kommen, ich entnehme aus Deinem Antrage einen Beweis ihrer Liebe, ihrer Ergebenheit, ein theures Anrecht, das ich zu schätzen weiß. Im Wesentlichen wird dasselbe erreicht werden.“ Wahrlich, die Deputation — wie sie die Sache einmal aufgefaßt — hat sich ehrenhaft benommen.

IV. Hat dieses Anerbieten eine politische Bedeutung?

Sobald die rechtliche Nichtigkeit der s. g. Kaiserwahl außer Zweifel steht, ist es auch unmöglich, ihr eine politische Bedeutung zuzuschreiben. Wollte man sagen: es ist doch ein Ausdruck des überwiegenden Vertrauens zu Preußen und seinem Könige —, so gäbe man sich einer gräßlichen Täuschung hin. Wir sehen hier eine armselige durch die Schleswiger entschiedene, durch die noch fehlenden Österreicher, wären sie erschienen, zwanzigmal vernichtete Majorität, von drei, (wenigstens drei) Gruppen gebildet; voran diejenigen, die die einheitliche Spize zu jedem Preise wollen, und jetzt — mit einem tiefen „leider!“ — keine andere möglich finden, dann die Demokraten, welche den wakeligen Thron „von Volkes Gnaden“ willkommen heißen, demnach erst diejenigen, welche eine Vorliebe dieser oder jener Art für Preußen haben, deren Zahl schwerlich so groß ist, wie die der preußischen Abgeordneten. Herr Grumbrecht hat darüber Auskunft gegeben, wie die Vorfechter der preußischen Spize die Preußen lieben. Wer sich nicht lächerlich machen will, der darf hier das „nicht weil, sondern obgleich“ ja nicht vergessen.

Wenn, was geschehen, eine politische Bedeutung hat, so ist es diese: Aller Mühen Frucht ist die Gewißheit, daß Deutschland mit preußischer Spize eine politische Unmöglichkeit ist.

Seine Majestät ihre Willensmeinung dahin zu erkennen geben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen vielmehr erst durch gemeinsame Beschlusnahme der deutschen Regierungen theilhaftig werden könnte. Unter dieser Voraussetzung wäre die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande.

Berlin, 4. April 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

V. Hat die Preußische Regierung ein Recht, denjenigen Weg zu verfolgen, welchen sie durch die Circularnote vom 3. April betreten hat? *)

Diese Preußische Circularnote ist ein Ausdruck der in Berlin herrschenden Begriffsverwirrung und Herzensunentschiedenheit, welche sich uns bereits hinlänglich enthüllt hat. Der König „erkennt die Bedeutung der Wahl an;“ er „leistet dem ergangenen Rufe Folge;“ er ist „entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten.“ Und welches Bundesstaates? „Eines deutschen Bundesstaates, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen.“ Und unter welchen Bedingungen, unter welcher Verfassung? Unter einer zu vereinbarenden Verfassung; „das Werk der Vereinbarung über die Verfassung wird unverzüglich in Angriff genommen.“ „Die Stellung der zu vereinigenden Regierungen zu der deutschen Nationalversammlung und den bereits von ihr gefassten Beschlüssen“ wird durch die Regierungen bestimmt werden.

Die deutsche Nationalversammlung, angeblich im Namen des deutschen Volkes, ruft den König an die Spitze von ganz Deutschland, sie bietet ihm die aus der bestimmten Reichsverfassung entspringende Reichscentralgewalt für ganz Deutschland mit Einschluß sogar von Deutsch-Oesterreich. Der König stellt sich an die Spitze eines neu zu bildenden Staates mit neu zu vereinbender Verfassung, mit erst zu bestimmendem Verhältnisse zum Parlamente und dessen Beschlüssen. Und diese That soll die Erfüllung jenes Antrages sein! Dort erscheint als Quelle der Macht das deutsche Volk, das Parlament, die von dem Parlamente verkündete Verfassung und vollzogene Wahl; hier ist die Quelle der Macht, die Einigung der Regierungen, die zu vereinbarende Verfassung. Dort ist das Gebiet der Macht Deutschland, das ganze Deutschland, wie es besteht; hier ein Theil von Deutsch-

*) Die Frage wegen der provisorischen Centralgewalt lassen wir hier unberührt; denn jetzt ist kein Grund, zu glauben, daß der Erzherzog Johann uns verlassen werde. Und man sieht sich doch nur auf einen Stuhl, der leer ist.

Land, ein noch ungewisser, ein durch einen Sonderbund der Regierungen erst zu schaffendes Gebiet.

Mit dieser Circularnote hat die Preußische Regierung sich von der deutschen Sache abgewandt. Vor solch einer That-sache erscheinen die Phrasen von Hingebung, Treue und Liebe zum deutschen Vaterlande als Schaum. Wir sind durch sie auf den Standpunkt gestellt, welcher durch die famose Schrift des vorigen Sommers „die deutsche Centralgewalt und die preußische Armee“ (ihr Verfasser ist nicht Herr von Griesheim, sondern eine höhere und ausgezeichnetere Person) als Zielpunkt vorgestellt worden ist. Seite 29 dieser Bekenntnisse lesen wir: „Einheit deutscher Völkerstämme kann nur vorhanden sein, wo gleiche Interessen, gleiche geistige Bildung der Masse, gleiche Religion vorhanden ist. Dies ist nur zwischen Preußen und den norddeutschen Brüdern der Fall, die auch deshalb — mit uns Preußen arm in Arm gestanden haben, gleichviel, ob der gemeinsame Feind jenseits oder diesseits des Rheins zu Hause war, denn wir glauben und halten fest an einem einzigen Norddeutschland!“ Unter Preußen wird hier natürlich nur das alte Preußen verstanden. Wir preußische Rheinländer gehören mit zu den gemeinsamen Feinden, wir sind unterworrene Feinde. Seite 10 heißt es: „Und wenn das neue Preußen, durchwühlt und entmantelt, dem Beispiele nicht folgt, so wird es das zu seinem Schaden thun; denn wahrlich, das alte Preußen kann auch zum zweiten und dritten mal wiedererobern, was es schon einmal als Siegesbeute erhalten.“

Wenn wir katholische Rheinländer an solchem Preußen-thum keinen Geschmack finden, *) so liegt fürwahr die Erklärung nahe genug, und man sollte sich schämen, den deutschen Patriotismus gegen eine Frankfurter ultramontane Partei aufzureißen, von der man nicht Haupt noch Glieder, nicht Sitzung noch Lösung, nicht Ort noch Zeit der Versammlung zu nennen weiß. Man sollte sich schämen, Männer zu schmähen, die in allen Fragen, wo es galt, Preußens Recht, ja nur halbes Recht zu

*) Ganz verschieden davon ist die Frage nach dem preußischen Kaiser-thum. Wenn auch die konfessionelle Rücksicht bei manchem mitwirken mag, so spricht doch gegen das Kaiserthum zunächst seine Unmöglichkeit für ganz Deutschland, gegen das Preußische Kaiserthum aber außerdem das Vorrecht und die Vorzüge Österreichs. Man muß sehr unverschämt oder sehr leichtfertig sein, um von uns zu behaupten, daß wir nur gegen den protestantischen Kaiser gestimmt hätten; wer das sagt, erregt den Verdacht, daß er nur für den protestantischen oder für den preußischen Kaiser, seinen Brodherrn gestimmt hat. Wir haben bei uns ein Sprichwort vom Backofen; die Kölnische Zeitung wird es kennen.

schüßen, mit Aufopferung der Popularität und selbst der persönlichen Sicherheit auf Preußens Seite getreten sind und den Ausschlag gegeben haben. *) Freilich ist es wahr, daß in allen wichtigen Abstimmungen die „Starckömischen“ eine merkwürdige Einheit zeigen. Wer aber dem Grunde nachforscht, findet ihn leicht in ihrer superstitiosen Ehrfurcht vor dem Mein und Dein. **)

*) Man gedenke z. B. der Misshandlungen, welche mein hochverehrter Freund, Herr Adams, in Coblenz erlitten hat; auch darf ich wohl bitten, mit meiner Rede und Abstimmung in der preußischen Steuererweigerungsfrage die darauf in meinem Wahlbezirke erfolgten radicalen Wahlen zusammenzufassen.

**) Im vorigen Jahre gab es eine Vereinigung sogenannter Ultramontanen, einzig zu kirchlichen Zwecken; an ihrer Spitze stand Herr von Radowitz, der Getreue. Seitdem besteht eine ultramontane Partei nicht einmal als gesellige Vereinigung. Der Pariser Hof aber? In ihm sucht man vergebens einen Phillips, Döllinger, Lassaulx, vergebens einen Buss, Sepp. Wohl aber findet man in ihm Herrn Professor Braun. Wozu also alle jene lieblosen Verdächtigungen? Sie erklären sich in gleicher Weise, wie die immer erneuten und variirenden Anschuldigungen gegen die gesamte der Erbmonarchie widerstreben Hälften der Nationalversammlung. Als plötzlich das Streben nach der preußischen monarchischen Spitze mit Loslösung Österreichs hervortrat, war natürlich Alles, was dieser Tendenz nicht beitreten konnte, ohne Rücksicht auf sonstige Parteistellung durch die Vereinigung dieser Frage vereint. Gleich sprach man verdächtigend von der „unnatürlichen Coalition“. In derselben Zeit zogen die Erbkaiserlichen Alles, was sie konnten, ohne Rücksicht der politischen Meinung in einen festen Bund, sie veranlaßten ansfangs allgemeine gesellige Vereinigungen, dann geradezu die großen Versammlungen alter erbäußerlich Gesinnten (im Weidenbusch), ja man sammelte mit aufopfernder Hingabe Unterschriften als Pfand der preußischen Treue. Sobald die Gegner ihrem Beispiel nur in soweit folgten, als auch eine Einladung aller Großdeutschen zu gemeinsamer Berathung (in der Mainlust) stattfand, so waren alle erbäußerlichen Organe voll der bittersten Anklagen wegen Verraths der conservativen Principien an die Linke. Nun ging die bekannte Simonie an und die Verbindung des allgemeinen Wahlrechtes mit dem Welckerschen Antrage. Seitdem war die Beschränkung des Wahlrechtes eine Unmöglichkeit. Wenn man aber hörte, daß conservative Großdeutsche sich entschlossen, in der allein noch übrigen Wahl zwischen dem kleindeutschen Erbkaiser mit allgemeinem Suffragium und dem großdeutschen Directorium mit allgemeinem Suffragium, das letztere zu ergreifen, da ergingen über sie die Strafrede, die man gegen sich selbst hätte richten sollen. Endlich da sich die Kleindeutschen der Linken zu ewigen Dienste hingaben, da wütete man gegen die Großdeutschen wegen des Suspensionsvotest, obgleich dieses nach der Ansicht der meisten Conservativen für ein Directorium nicht einmal wünschenswert war, in Bezug auf die monarchische Form ihnen aber sehr angenehm sein mußte, weil die monarchische Spitze unmöglich zu machen, ihre pflichtmäßige Aufgabe war. — Die höchste Vollkommenheit in solchen Proteuswendungen trügerischer Anklage muß der Oberpostamszeitung zugeworfen werden, die mich oft an italienische Verse erinnert, welche ich ihr als Motto empfehlen möchte:

Con Arte ed inganno si vive mezzo l'anno,

Con inganno e con Arte si vive l'altra parte.

auf deutsch: Mit Ränken und mit Tücken will es nicht mehr glücken,
Mit Tücken und mit Ränken weiß man eingulenken.

Wollte jemand bestreiten, daß der am 3. April hervorgetretene Plan des preußischzugespieten Sonderbundes identisch sei mit jenem unduldsam protestantisch-norddeutschen Einheitsstaate, so stellen wir ihm die Frage entgegen: Was ist es denn, was zu diesem projectirten Sonderbunde die freiwilligen Vasallen Preußens zusammenführen soll, wenn nicht jene norddeutschen „gleichen Interessen, gleiche geistige Bildung der Masse, gleiche Religion?“ Diese Vereinigung von Norddeutschland ist die Spaltung des großen deutschen Vaterlandes. Wir Katholiken würden es ein Verbrechen gegen die Nation nennen, wenn etwa der König von Bayern mit einem solchen südlichen Sonderbunde dem zwar unbefohlenen und tölpelhaft sich überstürzenden, aber dennoch hochachtbaren und aus tiefer Nothwendigkeit entspringenden Einheitsstreben der gesammten Nation entgegentreten wollte.

Wir sind durch ein Präludium in der Paulskirche schon darauf vorbereitet worden, daß man den preußischen Sonderbund nicht in seiner revolutionären Nachtheit auftreten lassen, sondern mit einem legitimen Hemdchen umhüllen will, müßte es auch, dünn und lückenhaft, aus einem sophistischen Commentare der weiland Bundesakte und Wiener Schlusshafte herausgezogen werden. Da steht ja doch geschrieben, daß die Bundesglieder das Recht der Bündnisse aller Art haben, und daß ein Bundesglied an das andere Souveränitätsrechte abtreten kann (B.-A. Art. 11. — W. Sch.-A. Art. 6.) Man braucht die Worte nur aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen und aus der Einheit der gesammten Verträge loszutrennen, und es läßt sich, wenigstens in einem Kreise gläubighorcher „Genossen,“ überzeugend darthun, daß ein Bundesstaat, wie man ihn in Berlin und in Frankfurt mit der glücklichsten Harmonie erstrebe, auch auf alte Bundesartikel basirt werden könne, so daß in ihn frohen Muthes die prononciertesten Rechtsböhner eintreten, und selbst auf den Segen jenes Czars hoffen möchten, der wie Zeus von seinen Höhen die Verträge der Sterblichen überwackelt.

Die Wahrheit in der Sache ist, daß der Art. 11. der B.-A. von, die Sicherheit des Bundes nicht verlebenden Verbindungen mit dem Auslande, und daß weder dieser, noch der Art. 6 der Schl.-A von dem Aufgeben der Unabhängigkeit und Selbständigkeit einzelner Bundesstaaten spricht, daß ein solches Aufgeben aber ein Auflösen des beständigen, unauflösablen Bundes der souveränen Staaten, ein Bundesbruch wäre, daß es zum mindesten eine Abänderung, eine Entwicklung der Bundesakte forderte (worauf die Circulardepeche auch hindeutet), daß eine Entwicklung der Bundesakte aber nach Artikel IV. der Schlusshafte nur durch die Gesamtheit der Bundesglieder und nur zur Erfüllung der Bundes-

zwecke, nicht aber gegen den Geist der Bundesakte und gegen den Grundcharakter des Bundes geschehen kann: Wenn sich im deutschen Bunde ein staatlicher Sonderbund, ein Bundesstaat bildet, wenn also die Einzelstaaten zu Gunsten des neuen Gesamtstaates ihre Unabhängigkeit opfern, nur noch innerlich eine beschränkte, äußerlich gar keine Selbstständigkeit behaupten: so sind die alten „selbstständigen, unter sich unabhängigen Staaten.“ (Art. 2 d. Schl.-Akte.) nicht mehr vorhanden, und ein neuer Staat ist entstanden, welchen die Bundesakte und der Bund nicht kennt. Mithin ist die Bildung des Sonderbundes Bundesbruch. Wer noch irgend einen Zweifel hegt, der lese doch die Bundesquellen von Anfang bis zu Ende. Fast aus jedem Saze strömen neue Beweise zu.

Aber für uns braucht es all dieser Beweise nicht, die aus dem alten Bundesrechte entspringen.

Wir füßen auf der neuen Errungenschaft des deutschen Volkes; den revolutionären Annässungen jeder Art, mögen sie von oben kommen oder von unten, treten wir mit mit dem Bundesbeschlusse vom 7. April v. J. entgegen. Er hat der Nation die Verheissung gegeben, daß sie eine zeitgemäße Gesamtverfassung für das ganze deutsche Vaterland empfangen solle, hervorgegangen aus der vereinigten Thätigkeit der Regierungen und der nach Frankfurt berufenen Vertreter des deutschen Volkes. Dieses ist der heutige Rechtsboden. Jede Regierung, die es wagt, ihn zu verlassen, zerreiht das Band der „deutschen Treue,“ sie tritt allen anderen Staaten und ihren eigenen Angehörigen als Deutschen feindlich entgegen. Da, wo der Verfassungsbau für ganz Deutschland, wenn auch lange noch der Bauleute Kraft nicht zureicht, unternommen worden und fortgeführt wird, nur da ist Deutschland. Möge Preußen seinen vor Allem Deutschland suchenden Stämmen die traurige Wahl ersparen, mit Preußen Deutschland untreu oder ohne Preußen Deutschland treu zu sein! Es ist ein Wort, das fest in den Herzen wurzelt: „Halt fast am Rich.“

S ch l u ß.

Das Parlament hat, während ich, durch Krankheit gehalten, den Druck dieser Blätter besorgte, einen gewaltigen Fortschritt gethan, — mich dünkt — zum Ende seines Daseins,

Es hat beschlossen: „Die verfassunggebende Reichsversammlung erklärt feierlich vor der deutschen Nation, an der in zweiter Lesung angenommenen und verkündeten Reichsverfassung und dem Wahlgesetze festzuhalten.“ — Zur Berichterstattung auf den von der Wahldeputation erstatteten Bericht und zur Vorbereitung der Maßregeln, welche zur Durchführung der gegebenen feierlichen Erklärung nöthig scheinen, wurde ein Ausschuss von 30 Mitgliedern gewählt. Nie fand die Linke eine so starke Vertretung. Wenn zwischen ihr und den Erbkaiserlichen noch eine Zwiespalt möglich, so hat sie gute Hoffnung des Sieges.

Oesterreich ruft die Seinigen heim, Bayern verwirft die Verfassung, läßt gleichfalls die Abberufung täglich erwarten. Sachsen? Würtemberg? Hannover? Ihre Bahn ist unsicher. Preußen selbst aber? nach den neuesten Meldungen ist es dem Brüche mit dem Parlamente nahe; die unveränderter Verfassung will es nicht anerkennen. Die Idee des norddeutschen Sonderbundes gewinnt, wie zu erwarten war, das Uebergewicht. So droht die wüste Verwirrung noch zu wachsen.

Schweren Muthes entsende ich diese Zeilen. Sie werden zunächst Einzelnen wehethun, den Theuersten gerade „im anderen Lager“; dann werden sie für eine Anfeindung des Staates meiner angestammten und meiner parlamentarischen Heimath gehalten werden, eines Staates, dem ich so gern mit jedem Opfer förderlich wäre auf dem Wege des Rechts; und sie werden auch das Volk meiner Heimath (ich meine das mir liebste das „gemeine“ Volk und nicht die „gebildeten Klassen“) darum nicht befriedigen, weil nach allem Gerede und Gebrülle, was ich seit Jahr und Tag in und außer der Paulskirche gehört habe, ich da stehe, wo ich vordem stand, auf der tiefgegründeten Ueberzeugung, daß die Noth des Volkes zum größten Theile aus Ursachen entspringt, welche die Verfassung und die Gesetzgebung (auch die räuberische) nicht beseitigen können, daß Friede und Einigkeit und eine wohlgeordnete und leichte Auswanderung, (wie sie die Verbindung mit Oesterreich uns bieten könnte), dem Volke mehr Heil verspricht, als die meisten der vielgepriesenen Grundrechte, — daß jede Freiheit auf Tugend gegründet sein, daß aber die staatsbürgerliche Tugend auf der häuslichen und heimathlichen Tugend, die staatsbürgerliche Freiheit auf der häuslichen und genossenschaftlichen Freiheit fußen, daß sie, wie alles Erdenstammte, langsam vom Boden zur Spize auferwachsen und im Boden

kräftig wurzeln muß, endlich daß eine größere Beteiligung der Massen an den allgemeinen Interessen des Staates nur nach langer Vorschule ersprießlich, eine unbeschränkte immer verderblich ist.

Solche Mahnungen auszusprechen, unverdrossen und unerschüttert, wenn auch lange Jahre unverstanden und ungewürdig, das ist mein und meiner treuen Freunde Loos.

Möchte der Schreier gleich unverdrossene Schmähung, daß wir des Volkes Rechte verachteten und verrathen, nicht alle Herzen in sich selbst verwirren und uns entfremden!

Oesterreichs Söhne, ziehet hin! Die Hoffnung, die wir bis zum letzten Tage nicht aufgeben wollten, daß endlich dennoch die Mehrheit des Parlamentes sich empor schwingen werde zu dem stolzen Einheitswerke, der Quelle nie gekannter nationaler Größe, — sie ist vereitelt. Aber noch heute, Brüder, jagt unser Herz nicht. Oesterreich scheidet, wie Achilles ob Agamemnon's Nebermuth. Mag es nun trauren an fernen Küsten, es fehrt gesühnt zurück und ehrenreich.

Διός δέ τελείτο βουλή.

Frankfurt, den 13. April 1849.

